

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

65. Sitzung vom 25. August 2015 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Art. 1001-1022)

Vorsitzender: Dr. Markus Dieth, Wettingen

Protokollführung: Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin

Präsenz: Anwesend 131 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 9 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Burkard Flurin, Waltenschwil; Esther Gebhard-Schöni, Möriken-Wildegg; Heinz Graf, Oberrohrdorf; Markus Lang, Umiken; Maya Meier, Auenstein; Annerose Morach, Obersiggenthal; Maja Riniker, Suhr; Hans Peter Schlatter, Riniken; Gottlieb Trachsler, Gontenschwil

Behandelte Traktanden	Seite
1001 Mitteilungen	2839
1002 Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2839
1003 Martin Christen, SP, Turgi, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2840
1004 Neueingänge	2840
1005 Motion Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 25. August 2015 betreffend Mindestbestand des Kantonspolizeikorps; Einreichung und schriftliche Begründung	2841
1006 Motion Titus Meier, FDP, Brugg, vom 25. August 2015 betreffend Weitergabe von Informationen und Übernahme von Auflagen in der Sozialhilfe bei Wohnortswechseln; Einreichung und schriftliche Begründung	2841
1007 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Thomas Burgherr, Wiliberg) vom 25. August 2015 betreffend Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung in die EU; Einreichung und schriftliche Begründung	2842
1008 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, vom 25. August 2015 betreffend Unterstützung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Aargau im Hinblick auf die Olympiade und das Eidgenössische Schwingfest; Einreichung und schriftliche Begründung	2843
1009 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 25. August 2015 betreffend Fragen zur Tochtergesellschaft der BDWM Transport AG; Einreichung und schriftliche Begründung	2844
1010 Interpellation Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 25. August 2015 betreffend Berufsausübungsbewilligungen nach den ersten Diplomierungen von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern (voraussichtlich ab Frühling 2016) im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2845
1011 Interpellation Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, vom 25. August 2015 betreffend Mehrwerte der eingeleiteten Reformen im Volksschulbereich; Einreichung und schriftliche Begründung	2845

1012	Interpellation Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, vom 25. August 2015 betreffend Ausfall von Lehrpersonen im Volksschulbereich, bedingt durch Krankheit sowie Burnout/Depression; Einreichung und schriftliche Begründung	2846
1013	Interpellation Milly Stöckli, SVP, Muri, vom 25. August 2015 betreffend Indoor Solar-Dächer auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden; Einreichung und schriftliche Begründung	2847
1014	Thomas Burgherr, Wiliberg; Fraktionserklärung	2847
1015	Simone Kiefer, Olten, Fachrichterin am Verwaltungsgericht; Inpflichtnahme	2848
1016	Ergänzungsbotschaft zur Botschaft 14.197; Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung; Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung; Detailberatung und Gesamtabstimmung	2849
1017	Postulat der BDP-Fraktion (Sprecher Stefan Haller, Dottikon) vom 5. Mai 2015 betreffend Überarbeitung der Berufsausübungsbewilligungen im Gesundheitsgesetz und der dazugehörigen Verordnung; Rückzug	2864
1018	Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 3. März 2015 betreffend Aufwertung der Familienarbeit und Einbindung des Potenzials der Familienarbeit in die Wirtschaft; Beantwortung und Erledigung	2866
1019	Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen) vom 5. Mai 2015 betreffend Fehlanreize und Überversorgung im Aargauischen Gesundheitswesen; Ablehnung	2870
1020	Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; (Polizeidekret, PoID); Änderung; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung	2874
1021	Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. März 2015 betreffend Situation der abgewiesenen Asylsuchenden; Beantwortung und Erledigung	2877
1022	Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 3. März 2015 betreffend Führerprüfung für gewerbsmässigen Behindertentransport der freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer des Vereins Behindertenbus Region Zofingen (VBRZ); Beantwortung und Erledigung	2882

1001 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 65. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

Am Freitag, 23. Oktober 2015, findet die Jahrestagung der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK Nordwestschweiz) statt. Sie finden die Einladung mit Anmeldekarte auf dem Info-Tisch oder können diese beim Parlamentsdienst beziehen. Die Tagung findet in Solothurn statt und befasst sich mit dem interessanten Thema "Umbau des Energiesystems: Herausforderungen und Ausblick". Sie sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Am vergangenen Wochenende fand in Schwyz das 30. Eidgenössische Parlamentarier-Fussballturnier mit 21 teilnehmenden Mannschaften statt. Unser FC Grossrat belegte den sehr guten 7. Platz. Ganz herzliche Gratulation zu dieser guten Rangierung! Danke auch dem Trainer.

Bereits am Sonntag, 6. September 2015, haben Sie die Gelegenheit, den FC Grossrat wieder in Aktion zu erleben: Er nimmt ab 10 Uhr am Turnier der Offiziersgesellschaft Lenzburg auf der Sportanlage Wilmatten in Lenzburg teil. Für Unterstützung – aktiv oder passiv – ist der FC Grossrat sicher dankbar. Wir wünschen viel Erfolg!

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Sicherheitsverbund Schweiz; Stellungnahme zuhanden des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) vom 19. August 2015
2. Teilrevision der Eisenbahnverordnung EBV; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Verkehr vom 19. August 2015
3. Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 19. August 2015

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden

1002 Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzender: Ich habe Ihnen zwei Rücktritte bekannt zu geben. Ich lese Ihnen das erste Rücktrittsschreiben vor.

"Ich habe mich entschieden, als Mitglied des Grossen Rats des Kantons Aargau auf Ende dieses Monats zurückzutreten. Dankbar blicke ich auf die 17 Jahre meiner Zeit in der aktiven Kantonspolitik zurück. Ich bedanke mich bei allen, die mir ermöglicht haben, dieses Amt anzutreten und mich in den verschiedensten Funktionen und Gremien so lange einbringen zu können. Es war eine herausfordernde Tätigkeit und eine sehr spannende und lehrreiche Zeit mit vielen guten persönlichen Begegnungen. Diese Begegnungen werde ich vor allem vermissen, manch anderes wohl kaum.

Drei Dankeschöns will ich speziell hervorheben: Das erste geht an die Mitglieder des Büros des Grossen Rats, mit denen ich während meinen 7 Jahren im Fraktionspräsidium in der Ratsleitung zusammenarbeiten durfte und bei denen ich für unsere Anliegen immer zumindest ein offenes Ohr fand. Das zweite geht an den Parlamentsdienst. Rahel Ommerli und ihr Team haben mich immer tatkräftig unterstützt und auf jede Frage die Lösung gefunden. Und das dritte Dankeschön geht an meine Fraktion. Sie hat mir, etwa im Gegensatz zum Parlamentsdienst, die Arbeit bei Weitem nicht immer erleichtert. Aber sie ist und bleibt, das kann ich Ihnen versichern, die beste aller Fraktionen.

Den Grossen Rat als Ganzes bitte ich, bei seinen Entscheiden immer das Wohl ALLER Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons im Auge zu behalten. Mached Sie's guet! Marie-Louise Nussbaumer"

Marie-Louise Nussbaumer ist am 24. November 1998 in den Rat eingetreten. Sie war in der Zeit vom 1. April 2008 bis 1. August 2015 als Fraktionspräsidentin der SP Mitglied des Grossen Rats. Sie nahm Einsitz in folgenden ständigen Kommissionen: Zwischen 1998 und 2005 in der Redaktionskommission, zwischen 2001 und 2009 Erziehung, Bildung und Kultur sowie Bildung, Kultur und Sport, zwischen 2005 und 2009 Volkswirtschaft und Abgaben, 2006 bis 2013 Allgemeine Verwaltung sowie zwischen 2010 und 2015 Aufgabenplanung und Finanzen. Zwischen 2013 und 2015 war sie stellvertretendes Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission.

Daneben nahm sie Einsitz in diversen nichtständigen Kommissionen, beispielsweise Finanzausgleichsgesetz, Demokratiereform, APK-Dekret.

1003 Martin Christen, SP, Turgi, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzender: Ich lese Ihnen das zweite Rücktrittsschreiben vor:

"Auf Ende August 2015 trete ich als Mitglied des Grossen Rats des Kantons Aargau zurück. Nach über 40 Jahren politischer Tätigkeit auf kommunaler und kantonaler Ebene möchte ich mich inskünftig anderen Aktivitäten und Themen widmen.

Während 12 Jahren, von 1974 – 1985, war ich Mitglied des Einwohnerrats Spreitenbach und über 18 ½ Jahre lang, von 1985 bis 1993, 1995 bis 1998 und von 2008 bis Ende August 2015 gehörte ich dem Grossen Rat des Kantons Aargau an.

Ich bin dankbar für die vielen spannenden Debatten in den grossrätlichen Kommissionen und im Grossratssaal sowie für die unzähligen persönlichen Begegnungen.

Auch wenn ich wenige direkte politische Erfolge zu verzeichnen hatte, wurden immerhin die meisten meiner politischen Anliegen einige Zeit später dennoch mehrheitsfähig und umgesetzt, sodass ich mit der Gewissheit als Grossratsmitglied zurücktrete, mich stets für die richtige Sache im Sinne der aargauischen Verfassung engagiert zu haben. Sogar das endgültige Ende der aargauischen Atomenergie ist abzusehen – endlich.

Ich wünsche dem aargauischen Grossen Rat viele weise und zukunftsweisende Beschlüsse und meiner Nachfolgerin viel Glück, Erfolg und Durchhaltewillen. Martin Christen"

Martin Christen sass drei Mal im Grossen Rat – aller guten Dinge sind drei – und zwar von 1985 bis 1993, von 1995 bis 1998 und von 2008 bis 2015. Er nahm Einsitz in folgenden ständigen Kommissionen: In der Bau- und Planungskommission, in der Redaktionskommission, in der Kommission für Umwelt und Gewässer, in der Geschäftsprüfungskommission und in der Einbürgerungskommission. Er war stellvertretendes Mitglied in der Kommission für Justiz sowie in der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung.

Daneben nahm er in folgenden nichtständigen Kommissionen Einsitz: Diverse Volksinitiativen, Gastgewerbegesetz, Waldgesetz, Naturama Aargau und Wahlaktenprüfungskommission.

Im Namen des Grossen Rats danke ich beiden scheidenden Mitgliedern ganz herzlich für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons Aargau, zum Wohle der Bevölkerung des Kantons Aargau. Bravo, danke.

1004 Neueingänge

1. Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet, Erweiterung Mitte" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) und der regionalen Inertstoffdeponie "Emmet, Erweiterung Mitte" (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Seon (Zuweisung: Kommission UBV)

2. Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie "Sisslerfeld" in Münchwilen und Sisseln (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) (Zuweisung: Kommission UBV)
3. Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2015, II. Teil (Zuweisung: Kommission KAPF und Fachkommissionen SIK, BKS, GSW und AVW)

1005 Motion Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 25. August 2015 betreffend Mindestbestand des Kantonspolizeikorps; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, und 6 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) soll §13 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die gesetzliche Verankerung des Mindestbestands des Kantonspolizeikorps macht wenig Sinn. Während überall beim Personal gespart werden kann, hat der Regierungsrat beim Polizeikorps keinen Spielraum. Der Bestand des Polizeikorps kann problemlos auch über den AFP geregelt werden.

1006 Motion Titus Meier, FDP, Brugg, vom 25. August 2015 betreffend Weitergabe von Informationen und Übernahme von Auflagen in der Sozialhilfe bei Wohnortswechseln; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Titus Meier, FDP, Brugg und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei einem Wegzug aus einer Gemeinde die Weitergabe von Sozialhilfe-Dossiers an und die Übernahme von Auflagen durch die neue Gemeinde ermöglicht.

Begründung:

Die heutige Gesellschaft ist mobil und viele Menschen wechseln mehr als einmal ihren Wohnsitz, wodurch die Frage an Bedeutung gewinnt, welche Informationen von einer Gemeinde an die nächste weitergegeben werden dürfen. Nicht geregelt und damit rechtlich auch nicht zulässig ist gegenwärtig die Weitergabe des Falldossiers einer unterstützten Person bei einem Wohnortswechsel von einer Gemeinde in die nächste. Diese Lücke führt dazu, dass erstens die Gemeinden bei einer Neuankündigung Abklärungen vornehmen müssen, die durch die frühere Gemeinde bereits getroffen worden sind. Dies ist nicht nur wenig effizient, sondern läuft auch dem Bestreben entgegen, die Menschen durch eine optimale Förderung möglichst bald wieder aus der Sozialhilfe zu entlassen. Zweitens lädt das heutige System insbesondere renitente und uneinsichtige Sozialhilfebezügler dazu ein, Auflagen und Weisungen durch den Umzug in eine neue Gemeinde zu umgehen anstatt ihr Verhalten anzupassen. In der neuen Gemeinde müssen die Behörden anschliessend wieder von vorne anfangen. Dies führt nicht nur zu einem Missmut bei den Mitarbeitenden der Sozialdienste, sondern schadet letztlich auch der Akzeptanz von Sozialhilfeleistungen.

Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es Gemeinden erlaubt, das Dossier eines Sozialhilfebezügers bei dessen Umzug an die neue Gemeinde weiterzugeben. Gleichzeitig soll die neue Gemeinde auch die Möglichkeit haben, die bisherigen Auflagen und Weisungen zu bestätigen und damit zu übernehmen. Dadurch sollen einerseits die bisherigen Fehlanreize, durch einen Umzug in eine andere Gemeinde den Auflagen und Weisungen auszuweichen, unterbunden und andererseits aber auch der neuen Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, dort weiterzumachen, wo die Behörden am alten Wohnort aufgehört haben.

1007 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Thomas Burgherr, Wiliberg) vom 25. August 2015 betreffend Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung in die EU; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird gebeten, in Bezug auf das neue Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU (inkl. zwingende Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof) folgende Fragen zu beantworten:

- Welche kantonalen und kommunalen Gesetze/Verordnungen und welche Rechtsbereiche werden vom Rahmenabkommen betroffen sein?
- Was für Mehrkosten resultieren als Folge dieser dynamische Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof (EuGH) für den Staat, den Bürger und die Unternehmen?
- Wie viele Liegenschaften hat der Kanton für die Unterbringung der Asylsuchenden gemietet, zu welchen Kosten und wer sind die Vermieter?
- Rechnet der Regierungsrat aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens mit einem höheren Personalaufwand? Falls ja, wie viele neue Stellen müssen beim Kanton und in den Gemeinden neu geschaffen werden?
- Welche Auswirkungen sind langfristig auf das kantonale Steuerrecht möglich?
- Mit welchen Steuererhöhungen ist generell zu rechnen?
- Welche Wirtschaftszweige und Branchen werden mit neuen EU-Regulierungen rechnen müssen? Wie hoch werden die zukünftigen Regulierungskosten für Unternehmen ausfallen?
- Welche Auswirkungen hat eine Unterstellung unter den EuGH auf das kantonale Gerichtswesen? In welchen Bereichen ist mit neuen oder anderen Urteilen zu rechnen? (Das Verhandlungsmandat der EU spricht von gerichtlicher Kontrolle)
- Wie hoch wären die Kosten für die Kantone bei einer automatischen Weiterführung der Kohäsionsbeiträge? (Im Verhandlungsmandat der EU so gefordert)
- Wird mit diesem Rahmenabkommen der EU-Kommission gewisse Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse bei der Umsetzung der umfassenden bilateralen Abkommen auf unserem Kantonsterritorium übertragen? (Im Verhandlungsmandat der EU so gefordert)
- Welche Auswirkungen hat die allfällige Übernahme der Unionsbürgerschaft auf den Kanton und die Gemeinden?
- Welche Auswirkungen hat eine automatische Rechtsübernahme auf kantonsspezifische Interessen, wie das Gesundheitswesen (z. B. Prämien- und Tarifregelungen), das Gebäudeversicherungswesen oder die Kantonalbanken?
- Inwiefern wird eine dynamische Einbindung in die EU das Verhältnis zwischen den Kantonen und dem Bund, aber auch zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie die Frage der direktdemokratischen Mitsprache auf Stufe Kanton oder auch das Verhältnis Kantonsparlament-Kantonsregierung weiter beeinflussen? (Studien beobachten bereits heute Zentralisierungstendenzen infolge der EU-Integration)
- Sieht der Regierungsrat auch die Gefahr, dass mit einem solchen Rahmenabkommen der Zentralisierung Vorschub geleistet wird?

- Wird sich der Regierungsrat infolge der grossen Bedeutung dieses Abkommens dafür einsetzen, dass ein solches Abkommen dem obligatorischen Referendum untersteht, um die Mitsprache der Stände zu gewährleisten?
- Ist der Regierungsrat bereit, zur Beantwortung dieser staatspolitisch sehr wichtigen und brisanten Fragen von einer unabhängigen Stelle ein Rechtsgutachten erstellen lassen?

1008 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 25. August 2015 betreffend Unterstützung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Aargau im Hinblick auf die Olympiade und das Eidgenössische Schwingfest; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und 17 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau ist ein erfolgreicher Sportlerkanton. Gerade aber in Disziplinen, die weniger Medienpräsenz erhalten und damit kaum von grossen Sponsoren profitieren können, wird es für die jungen Sportlerinnen und Sportler immer schwieriger, die nötige Zeit für die Vorbereitung aufzuwenden, damit man internationale Topresultate erzielen kann. Die investierte Zeit ist vielfach mit Lohnausfall verbunden, da Spitzensportler vor Grossanlässen kaum mehr 100 % einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Sportlerinnen und Sportler gehen grosse Entbehrungen ein, die sich kaum je refinanzieren lassen.

Topresultate oder auch nur schon Teilnahmen an Grossanlässen wie Olympiade, Welt- und Europameisterschaften oder ein Eidgenössisches Schwingfest sind aber wichtige Motivatoren für die Nachwuchsarbeit im Breitensport. So ist der Traum von Olympia ein wichtiger Antrieb, um wöchentlich oder täglich motiviert zu trainieren.

Aus diesem Grund hat beispielsweise der Kanton Luzern das Projekt "Unsere Helden – Luzerner Olympia- und Topsportlerteam" ins Leben gerufen. Zwölf Sportlerinnen und Sportler aus sieben Sportarten werden finanziell und ideell unterstützt, in Vorbereitung auf die Olympischen Sommerspiele und die Paralympics in Rio 2016 sowie das Eidgenössische Schwingfest in Estavayer-le-Lac ebenfalls 2016.

Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die jungen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler grosse Entbehrungen in Kauf nehmen, um national oder international erfolgreich zu sein?
2. Erachtet es der Regierungsrat auch als wichtig für den Kanton, dass weiterhin Topresultate in verschiedenen Sportarten erbracht werden können?
3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen und falls ja bis wann, analog dem Kanton Luzern ein Spitzensportprojekt aufzugleisen und dies aus dem Swisslos-Sportfonds zu finanzieren?
4. Erachtet es der Regierungsrat auch als angebracht, angesichts des gemäss Aufgaben- und Finanzplans sinkenden Bestandes des Swisslos-Sportfonds mehr Mittel dem Sport zukommen zu lassen als bisher?
5. Wie steht der Kanton Aargau in der Sportförderung im Vergleich mit anderen Kantonen da, gemessen am Anteil der Förderung aus generellen Swisslos-Geldern (Aufteilung der Förderung in Prozent).

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

1009 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 25. August 2015 betreffend Fragen zur Tochtergesellschaft der BDWM Transport AG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und 28 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie im Geschäftsbericht der BDWM Transport AG aufgeführt, ist die Limmat Bus AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der BDWM Transport AG, die wiederum zu 51.84 % dem Kanton Aargau gehört. Laut ihrem Internetauftritt (www.limmatbus.ch) ist die Limmat Bus AG seit dem 1. Januar 2012 ein eigenständiges Unternehmen mit 3 Betrieben, welches Transportaufträge für Konzessionäre im öffentlichen Verkehr ausführt:

- Die Limmat Bus AG Betrieb Dietikon ist der grösste Anbieter von Buslinien im Limmattal.
- Die Limmat Bus AG Betrieb Zofingen betreibt das Streckennetz von Rothrist/Murgenthal über Zofingen bis Reiden, Schöftland und St. Urban.
- Die Limmat Bus AG Betrieb Fahrwangen erbringt die Fahrleistungen zwischen Meisterschwanden und Wohlen als Linie 340.

Leider ist kein separater Geschäftsbericht mit Daten betreffend den Geschäftsgang, der Bilanz und Erfolgsrechnung und Corporate Governance im Internet, wie z. B. bei der BDWM Transport AG, publiziert. Einzig im Geschäftsbericht der BDWM Transport AG wird im Lagebericht auf ein paar Tätigkeiten und auf die Konsolidierung in jener Rechnung hingewiesen.

Aus Gründen der Transparenz wäre ein eigener Geschäftsbericht der Limmat Bus AG oder eine vollumfängliche Rapportierung im Geschäftsbericht der BDWM Transport AG wichtig und richtig. Gemäss Handelsregister sind 4 Verwaltungsräte eingetragen, 3 davon auch solche, die bereits im Verwaltungsrat der BDWM Transport AG Einsitz haben. Dabei ist der Verwaltungsratspräsident bei der Limmat Bus AG und der BDWM Transport AG dieselbe Person, was aus Kontrollüberlegungen höchst fraglich ist!

Aus diesen Überlegungen drängen sich folgende Fragen auf, die ich den Regierungsrat höflich bitte, zu beantworten:

1. Wie viele Verwaltungsräte muss die Limmat Bus AG von Gesetzes wegen aufweisen?
2. Warum setzt sich der Kanton Aargau als Hauptaktionär nicht für das Minimum der Anzahl Verwaltungsräte ein?
3. Wer nominiert und wählt die Verwaltungsräte der Limmat Bus AG?
4. Hat der Verwaltungsrat der Limmat Bus AG Ausschüsse, wie dies z. B. die BDWM Transport AG hat?
5. Wie hoch war der gesamte Kostenaufwand (Honorare, Ausschüsse, Vergütungen, Sitzungsgelder, Spesen, Essen, Versicherungen etc.) der 4 Verwaltungsratsmitglieder? (Bitte um exakte Auflistung pro Verwaltungsrat und Vergütungsart)
6. Wurden bei der BDWM Transport AG (seit 2001) und/oder bei Limmat Bus AG (seit 2012) den Verwaltungsräten Leistungsprämien ausbezahlt und haben die Mitarbeiter auch solche Prämien erhalten (Bitte um exakte Auflistung pro Verwaltungsrat und Vergütungsjahr)?
7. Kennt die Limmat Bus AG eine Alters- und/oder Dienstaltersbeschränkung?
8. Hat die Limmat Bus AG für Ihre Verwaltungsräte eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen?
 - a) Wenn Ja: Wie viel kostet diese Organhaftpflichtversicherung und wer übernimmt diese Kosten?
9. Ist der Regierungsrat bereit, personelle Konsequenzen bei der Besetzung des Verwaltungsrats zu ziehen?

1010 Interpellation Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 25. August 2015 betreffend Berufsausübungsbewilligungen nach den ersten Diplomierungen von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern (voraussichtlich ab Frühling 2016) im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Datum vom 28. April 2015 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker genehmigt. Somit existiert neu ein schweizweit anerkanntes Berufsbild, welches mit der Eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) auf Tertiär B-Niveau angesiedelt ist (Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom).

Unter dieser Voraussetzung wird künftig § 4 Abs. 1 lit. g GesG zum Tragen kommen, und es werden neu Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom im Kanton Aargau einer Bewilligungspflicht unterliegen.

Mit der entsprechenden Bewilligungspflicht dürften für die Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker auch *mehrwertsteuerrechtliche Konsequenzen* folgen, nämlich Befreiung von der MWST-Pflicht. Wobei die Zuständigkeit zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Befreiung bei den Steuerbehörden liegt.

Mit der Genehmigung der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker durch das SBFI und Befreiung von der MWST-Pflicht vergrössert sich die Möglichkeit einer Mengenausweitung.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Würde die Zulassung von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker eine Mengenausweitung (Verteuerung des Gesundheitswesens) provozieren oder im Gegenteil die Grundversorgung sinnvoll ergänzen? Dies in Abhängigkeit von oder unabhängig von der jeweiligen Angebotssituation mit ärztlichen Grundversorgern.
2. Wie sieht die Zulassungs-Praxis von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker in den Kantonen BL, SO, LU, BE, AI und AR aus?
3. Vor der Bewilligungserteilung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker im Kanton Aargau bitte ich den Regierungsrat, Frage 2 zwingend zu klären.

1011 Interpellation Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, vom 25. August 2015 betreffend Mehrwerte der eingeleiteten Reformen im Volksschulbereich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Volksschule wird schon seit einigen Jahren reformiert und ein Ende ist nicht im Sicht. Es ist selbstverständlich, dass wir uns für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft mit Veränderungen auseinandersetzen müssen. In den letzten 10 Jahren wurde die Volksschule professionalisiert, Qualitätsentwicklung und zahlreiche pädagogische Konzepte eingeführt.

In der Gesellschaft und in den Schulen wird immer über übermässige Bürokratie und Aufblähung des Verwaltungsapparats geklagt. Die Lehrpersonen und Schulleiter sind immer mehr mit der Administration beschäftigt. Es bleibt kaum Zeit für ihre Kernaufgaben, nämlich Kinder ausbilden und ihnen ne-

ben dem Funktionalwissen, den Zusammenhalt und Sozialkompetenzen beibringen. Die Ressourcen sind knapp bemessen und reichen nicht für alle Aufgaben aus. Dies führt zur Überlastung, Krankheit, Resignation und häufigem Personalwechsel in den Schulbetrieben. Für die zusätzlichen Ressourcen sind weder die kantonale Regierung, noch Gemeinden zuständig. Damit die Wahrnehmung in der Gesellschaft bestätigt oder widerlegt werden kann, benötigen wir Fakten über die Kosten und Nutzen sowie den Mehrwert der Reformen.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich folgende Fragen, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet haben möchten:

1. Was haben die bisherigen Schulreformen ausser der aufgeblähten Verwaltung den Kindern, Lehrpersonen und Eltern an Mehrwert gebracht?
2. Gibt es qualitative und quantitative Fakten/Grundlagen?
3. Welche negativen Auswirkungen haben die Reformen auf den Schulbetrieb insbesondere auf Lehrpersonen und Kinder?
4. Welche Massnahmen hat die Regierung ergriffen, um die negativen Auswirkungen zu reduzieren?

1012 Interpellation Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, vom 25. August 2015 betreffend Ausfall von Lehrpersonen im Volksschulbereich, bedingt durch Krankheit sowie Burn-out/Depression; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sukhwant Singh-Stocker, SP, Möhlin, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Volksschule wird schon seit einigen Jahren reformiert und ein Ende ist nicht in Sicht. Es ist selbstverständlich, dass wir uns für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft mit Veränderungen auseinandersetzen müssen. Wenn die Reformen sich hauptsächlich aufs "Sparen" fokussieren, von oben her kommen und davon betroffene Personen wie LehrerInnen, Kinder und Eltern nicht genügend einbezogen sind, führen solche Reformen zu einer Belastung anstatt den gewünschten Veränderungen. Verschiedene Medien und Organisationen schreiben immer wieder über die angespannte Situation der Lehrpersonen im Volksschulbereich des Kantons Aargau. Dies zeigt, dass die Zahl der Ausfälle von Lehrpersonen, bedingt durch Krankheiten wie Burnout, bzw. der angespannten Situation, hat in den letzten Jahren zugenommen. Diese Situation verlangt nach fundierten Fakten, um allfällige Massnahmen in Erwägung zu ziehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich folgende Fragen, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet haben wollen:

1. Wie ist die Entwicklung der Ausfälle bedingt durch Krankheiten wie z. B. Erschöpfungsdepression (Erschöpfungsdepression ist das gleiche wie Burnout) in den letzten fünf Jahren?
2. Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden? Wer trägt die Kosten dafür?
3. Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die personelle Situation in den Schulbetrieben und auf die Schüler?
4. Wie werden die betroffenen Lehrpersonen durch Gemeinden und Kanton unterstützt?
5. Welche Erfahrungen hat die kantonale Verwaltung bisher mit der angespannten Situation und mit den betroffenen Lehrpersonen gemacht? Was sind Erkenntnisse daraus?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
7. Wie ist die Personalfuktuation vor und nach Einführung der professionellen Schulführung?
8. Wie hat sich der durchschnittliche Verbleib im Lehrerberuf seither verändert?

9. Wie hat sich der Anteil der 45 bis 55jährigen Lehrpersonen in diesem Zeitraum (letzte 10 Jahre) verändert?
10. Wie viele Schulleitungen sind im Erkennen von Burnout geschult und treffen geeignete Massnahmen wie das Case Management VOR dem Burnout?

1013 Interpellation Milly Stöckli, SVP, Muri, vom 25. August 2015 betreffend Indoor Solar-Dächer auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Milly Stöckli, SVP, Muri, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Als im Sommer 2015 in einer bäuerlichen Fachzeitung ein Bericht erschien, in dem von einem Landwirt aus dem Kanton St. Gallen die Rede war, dass dieser auf seinem Stallneubau eine integrierte und transparente Photovoltaikanlage installiert hatte, löste das bei der AGV Verunsicherung aus. Die AGV reagierte per Mail, die der bäuerlichen Fachzeitung und mir vorliegt. Darin hält die AGV mit Verweis auf die Vollzugshilfe Brandschutz fest, dass solche Indoor Solar-Dächer für landwirtschaftlich genutzte Gebäude nicht bewilligt werden können, weil diese als feuergefährdet gelten. Die AGV erwähnt insbesondere das fehlende Unterdach und den Verstoss gegen die Niederspannungsinstallationsnorm.

Ganz anders sieht das aber in der Ostschweiz aus. In den Kantonen St. Gallen und Thurgau haben solche Anlagen gute Chancen, bewilligt zu werden.

Die Anlage in St. Gallen wurde in Zusammenarbeit mit einem Elektrogeschäft konzipiert und montiert. Dieses Elektrogeschäft engagiert sich schon seit langem im Bereich Bau von Solaranlagen. Deshalb ist für den Fachmann klar, dass es für ein solches Indoor Solar-Dach genaue Abklärungen benötigt. Das heisst, dass die Dachinstallationen allen geltenden Normen entsprechen müssen. Dabei gilt, dass die Durchbruchsicherheit gegeben sein muss. Gegen Flugfeuer durch Staub muss ebenfalls eine Sicherheit bestehen. Nicht zuletzt muss die Konstruktion aus nicht brennbaren Materialien erstellt werden. Im Papier der Swissolar "Stand der Technik" wird umschrieben, dass solche Dächer ein Unterdach aufweisen müssen. Es handelt sich dabei aber um eine Empfehlung, da Swissolar nicht weisungsberechtigt ist. Kommt dazu, dass Swissolar diese Empfehlung streichen wird, weil einzelne Kantone daraus ein Muss abgeleitet haben. Für die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen sind alle Komponenten erfüllt und hat die Indoor Solar-Dachanlage als zulässig eingestuft.

Quelle Schweizer Bauer

Ich habe nun folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wenn die Anlage gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA) vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) abgenommen wird, was für Gründe können dann noch geltend gemacht werden, für eine Ablehnung einer Bewilligung für Indoor Solar-Dachanlagen für landwirtschaftlich genutzte Gebäude?
2. Hält sich die AGV an das Papier "Stand Technik" von Swissolar? (Welches aber nicht weisungsberechtigt ist!)
3. Wenn ja, weshalb orientiert sich die AGV an diesen Richtlinien, wenn sie schon nicht rechtlich bindend sind? Es kann doch nicht sein, dass das Starkstrominspektorat als eidgenössische Instanz dies als zulässig einstuft, und sich ein kantonales Gremium darüber hinwegsetzt.

1014 Thomas Burgherr, Wiliberg; Fraktionserklärung

Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg: Die SVP gratuliert der AKB zum sehr guten Halbjahresergebnis. Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das hohe Engagement, welches für dieses Topergebnis notwendig war. Die aargauische SVP ist sehr stolz darauf. Die SVP ist aber schockiert

über die skandalöse Aussage des CEO (Chief Executive Officer) Rudolf Dellenbach in der Aargauer Zeitung vom letzten Donnerstag. Ich zitiere: "Der Grosse Rat hat die Jungsozialisten links überholt, initiiert von der SVP." Der Grosse Rat hat die Jungsozialisten überholt. Eine solch diffamierende und populistische Aussage des obersten Chefs eines Staatsbetriebs gegenüber einer Partei und einem grossen Teil des Parlaments ist unwürdig, ist arrogant und völlig deplatziert. Die SVP akzeptiert solche Äusserungen, welche jeder Grundlage entbehren, nicht. Jeder Stimmbürger muss demokratisch gefällte Entscheidungen akzeptieren und entsprechend umsetzen. Und dies dürfte auch von den obersten Staatsangestellten in diesem Kanton erwartet werden. Das wäre eine Selbstverständlichkeit. Herr Dellenbach weiss genau, dass die SVP seit jeher für mehr Wirtschaftsfreiheit kämpft. Wir setzen uns mit Erfolg für ein freies Unternehmertum und eine freie Marktwirtschaft ein und wir wehren uns täglich gegen eine immer stärkere Regulierung des Arbeitsmarkts. Beim Lohndeckel, den das Parlament aufgrund unserer Motion beschlossen hat, geht es darum, ein Zeichen zu setzen. Die Banklöhne sind weltweit ausgeufert. Eine Staatsbank darf solche Exzesse aber nicht mitmachen. Dies verstehen die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Aargau zu Recht nicht. Immerhin ist die AKB ein Staatsbetrieb. Die Firma AKB gehört den Aargauerinnen und Aargauern und diese haften unbeschränkt für allfällige Verluste. Die Begründung, dass der Markt uneingeschränkt hohe Löhne verlange, ist zu einfach. In der überschaubaren Top Liga gibt es keinen Markt für den CEO einer Kantonalbank. Das Gerede vom Markt, der eben solche hohen Löhne verlangt, greift ohnehin zu kurz. Irgendjemand muss einmal damit beginnen, objektiv nicht gerechtfertigte staatliche Löhne zu reduzieren. Die SVP hat genau darum schon vor acht Jahren gewarnt, dass der Lohn des CEO inklusive Bonus nicht über eine Million Franken steigen dürfe, ansonsten die SVP eingreifen würde. Leider hielt dies die AKB nicht davon ab, trotz offensichtlicher Fehlleistungen – Abschreiber auf Island-Anlagen 35 Millionen Franken, Fehlinvestitionen bei der Privatbank Zürich AG Dutzende Millionen Franken – jedes Jahr allen Managern den maximalen Bonus zu bezahlen und beim CEO inklusive Pensionskassenzuzahlungen die Millionengrenze zu überschreiten. Im Nachgang dazu wurde unsere Motion zur Lohndeckelung auch durch die anderen bürgerlichen Parteien vor den letzten Grossratswahlen mit 117 gegen 6 Stimmen ganz klar unterstützt. Aufgrund grosser Druckversuche der Bank auf den Grossen Rat vor der 2. Lesung haben es sich gewisse Fraktionen dann, dies wohlverstanden nach den Wahlen, wieder anders überlegt. Die SVP blieb wie gewohnt konsequent. Für 600'000 Franken, meine geschätzten Damen und Herren, findet man zweifellos gute Leute, vielleicht sogar in den eigenen Reihen der Bank. Wenn Herr Dellenbach jemandem die Schuld für die Lohndeckelung geben will, dann sich selber. Dies, wegen seiner Geringschätzung und Arroganz gegenüber dem Parlament und somit auch den Bürgerinnen und Bürgern. Die Gier nach immer höheren und unrealistischen Lohnbezügen, welche nicht in das staatliche Lohngefüge passen, muss bei einem Staatsbetrieb unterbunden werden. Die SVP wird sich weiterhin für eine starke und erfolgreiche Aargauische Kantonalbank engagieren, das kann ich Ihnen heute versichern. Wir stehen jederzeit zu konstruktiven Gesprächen bereit.

1015 Simone Kiefer, Olten, Fachrichterin am Verwaltungsgericht; Inpflichtnahme

Simone Kiefer, Olten, wurde durch den Grossen Rat an der Sitzung vom 18. August 2015 als Fachrichterin am Verwaltungsgericht gewählt.

Als Fachrichterin am Verwaltungsgericht wird in Pflicht genommen:

- Simone Kiefer, Olten

1016 Ergänzungsbotschaft zur Botschaft 14.197; Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung; Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung; Detailberatung und Gesamtabstimmung

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage-Nr. 15.89-1 des Regierungsrats vom 20. Mai 2015 samt dem Prüfungsantrag der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 22. Juni 2015, dem der Regierungsrat zustimmt.

Detailberatung

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag) (Fortsetzung)

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Ich werde hier ebenfalls keine aus den Vorbehandlungen bekannten Argumente wiederholen und bei den entsprechenden Paragraphen vor allem die Abstimmungsergebnisse bekannt geben. Auf neue Anträge, die hier allenfalls gestellt werden, kann ich dabei nicht eingehen.

§ 1

Zustimmung

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Einzelne Kommissionsmitglieder wollten bei § 1 beide Absätze streichen.

Die Kommission genehmigte jedoch beide Absätze, wie auch den unveränderten § 1 mit 9 gegen 4 Stimmen.

§ 2

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Auch hier lehnten einige Kommissionmitglieder die Absätze 1 und 2 ab. Beim Absatz 1 wurde zudem über eine Variante diskutiert, die den Gemeinden eine gewisse Freiwilligkeit gelassen hätte. Und zu Absatz 2 wurde ein Antrag gestellt, es sei die Variante gemäss "Rückweisung" zu beschliessen.

Zu den Abstimmungen: Die Kommission stimmte dem Absatz 1 mit 9 gegen 4 Stimmen zu.

Den Antrag zu Absatz 2 lehnte sie mit 10 gegen 3 Stimmen ab und stimmte der Version des Regierungsrats mit 9 gegen 4 Stimmen zu.

Den somit unveränderten Paragraphen 2 genehmigte sie mit 7 gegen 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

§ 2 Abs. 1

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Ich denke, § 2 wird heute matchentscheidend sein für das weitere Vorgehen im KiBeG (Kinderbetreuungsgesetz). Ich beantrage Ihnen, hier den Wortlaut von § 39 Abs. 1 ohne den letzten Satz wie folgt zu übernehmen: "Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie beispielsweise Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen sorgen."

Zur Begründung: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, 70,0 Prozent der Aargauer Gemeinden – also der grösste Teil unseres Kantons – haben sich im Anhörungsverfahren zur Botschaft 14.197 und zum neuen Vorschlag negativ geäussert. Insbesondere haben sich dabei drei Viertel der 119

Gemeinden, also rund 85 Gemeinden, klar gegen einen weiteren, zwangsweisen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgesprochen.

Geschätzte Damen und Herren – vor allem auch von der CVP – es ist uns klar: Wenn die CVP eine gleichlautende Initiative entsprechend lanciert – dies übrigens im Vorfeld dieser Debatte – wird sie hier im Rat nicht anders stimmen. Aber denken Sie dabei an die Gemeinden und an die Kosten. Man spricht von 50 Millionen Franken. Liebe CVP-Leute, mit diesem Gesetz gibt es Veränderungen, sonst müssten wir es nicht machen. Und diese werden einschneidend sein. Bitte unterstützen Sie meinen Antrag zu Abs. 1.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Die Argumente der FDP sind klar und haben sich gegenüber dem letzten Mal nicht geändert. Wir unterstützen diesen Antrag von Fredy Böni.

Wir sehen ein, dass familienergänzende Kinderbetreuungsangebote heute eine Notwendigkeit sind. Dies ist aber eine gemeinsame Aufgabe von uns Bürgerinnen und Bürgern, von Familien, Wirtschaft und Staat. Genau hier ist der Punkt. Wir vermissen die Gemeinsamkeit. Wir mussten während des ganzen Prozesses – von der Vernehmlassung, über die Botschaft, zur Rückweisung und den Kommissionsberatungen – feststellen, dass dieses Gesetz vor allem gegen den Widerstand der Gemeinden gemacht wird, insbesondere weil es von den Gemeinden viel verlangt.

Ich habe das letzte Mal aufgezeigt, dass es für viele Gemeinden heute bereits eine Selbstverständlichkeit ist, diese Aufgabe wahrzunehmen und dass vieles geschieht. Ich habe aber auch gesagt, dass die finanziellen Folgen nie klar aufgezeigt wurden. Gemäss Fredy Böni sprechen wir von ungefähr 50 Millionen Franken. Seit dem Einreichen unserer Motion haben sich aber die finanziellen Bedingungen – auch für die Gemeinden, nicht nur für den Kanton – geändert. Es geht um erhebliche Mehrkosten. Wir sind überzeugt, wenn wir hier diese Kann-Formulierung einführen, so wie sie Fredy Böni aufgezeigt hat, werden die Gemeinden ihre Aufgaben zusammen mit allen anderen Entscheidungsträgern in der Wirtschaft und zusammen mit den Familien und uns Bürgerinnen und Bürgern wahrnehmen.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Ich wiederhole nochmals, was ich bereits einmal gesagt habe. Das letzte Mal stimmten wir über einen Antrag ab, welcher den Status quo bedeutet hätte. Heute passiert das Gleiche. Wenn wir jetzt diesem Anliegen von Fredy Böni zustimmen würden, haben wir den Status quo. Für dieses Ergebnis brauchen wir keine Beratung, dann können wir auch gleich die gesamte Vorlage ablehnen.

Mir geht es darum – ich habe es schon einmal erwähnt – dass sich das Volk dazu äussern kann. Die Gemeinden haben wir gefragt. Da ist von meiner Seite auch ein gewisses Verständnis da. Meines Erachtens geht es bei dieser Frage um ein allgemeines Anliegen, zu welchem das Volk Stellung nehmen soll. Ich bitte Sie, das Durchkommen dieser Vorlage nicht zu gefährden und schlussendlich das Volk abstimmen zu lassen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal: Vielleicht wiederhole auch ich etwas, was wir schon gehört haben. Im Gegensatz zu meinem Vorredner und zu meiner Vorrednerin auf der linken Seite bin ich der Meinung, dass diese Vorlage selber nicht sehr viel bringt. Ich könnte auch ohne diese Vorlage leben. Aber wenn Sie jetzt noch eine Kann-Formulierung einfügen, ist es ganz sicher so, dass nichts mehr übrig bleibt. Wenn man etwas "kann", dann macht man es nur, wenn man "will" – und das kann man heute schon. Mit einer Kann-Formulierung bin ich tatsächlich der Meinung, dass es nichts mehr gibt, was sich lohnt, in eine 2. Lesung zu retten.

Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen: Wir machen hier nicht Gesetze für die Gemeinden. Wir machen Gesetze für die Aargauer Bevölkerung. Natürlich lebt jeder Bewohner in einer Gemeinde. Es sind aber auch nicht 70,0 der Gemeinden, die dieses Gesetz ablehnen, sondern 70,0 Prozent der Gemeindevertreter. Ich bitte Sie wirklich, diesen Antrag abzulehnen.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Es sind die Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden, die diese rund 50 Millionen Franken bezahlen werden. Die Behörden übernehmen die Ver-

antwortung für die Steuererhöhungen und die Steuersenkungen mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Es geht darum, die möglichen Strukturen zu erstellen. Es geht nicht darum, keine Strukturen zu erstellen. Ich danke Ihnen für die Annahme des Antrags von Fredy Böni.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich kann mich kurzhalten. Ich schliesse mich dem Argument von Renate Gautschi an. Ja, es ist tatsächlich so, dass jeder Einzelne aus der Bevölkerung für diese Vorlage, wenn sie denn umgesetzt würde, zahlen müsste. Deshalb ist es ja so wichtig, dass wir sie dem Volk vorlegen. Dann kann jeder Einzelne an der Urne entscheiden, ob er dafür bereit ist, Steuergelder aufzuwenden oder nicht.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 66 gegen 65 Stimmen abgelehnt. Es gilt somit die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 2 Abs. 2

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Das soeben erzielte Resultat ist tröstlich und zeigt halt doch die Kraft der Demokratie. Ist es doch genau gleich wie das Resultat der identischen Abstimmung vor einer Woche ausgefallen, so dass wir jetzt auch ernsthaft weiterdiskutieren und unsere Anträge stellen können.

Ich stelle einen Antrag zu § 2 Abs. 2, der folgendermassen lautet: "Die Gemeinden erheben den Bedarf. Der Regierungsrat legt den massgeblichen Bedarf fest und regelt die Bedarfserhebung durch Verordnung. Er berücksichtigt dabei die in § 1 Abs. 2 erwähnten Zwecke."

Zur Begründung: Eine völlig autonome Bedarfsdefinition und Erhebung durch die Gemeinden ist willkürlich. Sie öffnet Tür und Tor für Rechtsungleichheit und Ungleichbehandlung und würde den angestrebten breiten Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung potenziell in Frage stellen. Ist nämlich angeblich, lieber Andreas Glarner, kein Bedarf vorhanden, dann muss auch kein Angebot geschaffen werden. Wir fordern deshalb ein stärkeres und verbindlicheres Engagement des Kantons und stellen den Antrag bei § 2 Abs. 2 so, wie ich ihn soeben formuliert habe.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Ich mache es kurz. In Abs. 2 werden die Gemeinden verpflichtet, eine Bedarfserhebung zu machen. Wie schon in Abs. 1 geschildert, sind wir gegen eine zwangsweise Verpflichtung. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag: "Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Angebote und können regelmässig den Bedarf erheben." Die Begründung dazu habe ich bereits abgegeben. Zum Antrag von Jürg Knuchel: Dieser wurde schon in der Kommission gestellt und entsprechend abgelehnt. Machen Sie das wie die Kommissionsmitglieder und lehnen Sie den Antrag ab. Es ist eine noch stärkere Verpflichtung. Der Kanton wird zum Leader und die Gemeinden können ausführen – nein, sie müssen.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Wie Frau Regierungsrätin Hochuli in der Debatte schon gesagt hat, ist das Rahmengesetz der Kompromiss. Dies sieht die CVP auch so. Des Weiteren muss ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Kinder und Eltern" ein richtiger Gegenvorschlag sein, soll also nicht die Initiative wiederholen.

Der Unterschied liegt in der Verantwortungszuteilung bei der Steuerung des Bedarfs und der Qualität: Soll es der Kanton oder die Gemeinde sein? Das ist hier die Frage. Wir sind klar der Meinung, dass es im Gegenvorschlag die Gemeinde sein muss. Mühe habe ich persönlich, wenn jeder Antrag, der in der Kommission abgelehnt wurde, hier nochmals gestellt wird. Schliesslich geht es doch darum, die Kommissionssitzung nicht in den Grossen Rat zu verlegen.

Zu den Anträgen selber: Selbstverständlich wird die CVP dem Antrag zur Kompetenzverschiebung zum Kanton nicht zustimmen. Anders sieht es beim Antrag von Fredy Böni aus: Wir sehen das dort jetzt eigentlich auch so. Denn es macht keinen Sinn, dort, wo der Bedarf eigentlich schon geregelt ist, nochmals einen Auftrag zu erteilen. Für uns ist es wichtig, dass klar ist, dass man das Angebot

machen muss. Und wenn man es muss, dann muss man auch den Bedarf klären. Das ist klar. Aber wenn der Bedarf geklärt ist, muss man dies nicht noch einmal machen. Der Bedarf ist dann zu klären, wenn es unklar ist. In diesem Sinn wird die CVP dem Antrag so zustimmen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Im vom Regierungsrat vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 geht es darum, dass den Gemeinden gesagt wird, dass sie die in § 1 Abs. 2 erwähnten Zwecke berücksichtigen müssen, wenn sie den Bedarf erheben. Das gibt den Gemeinden schlussendlich auch einen Schutz. Denn § 1 gibt den Zweck vor. Dort heisst es: "Bedarf besteht dann, wenn jemand Kinder betreuen möchte, weil er einen Platz für die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung braucht." Oder er bezweckt auch, wie Sie unter lit. b lesen können, die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern. Eigentlich würde § 2 Abs. 2 den Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben, wie sie den Bedarf erheben müssen und was sie als Bedarf anrechnen können. In der Kommissionsberatung ging es auch darum, aufzuzeigen, dass es kein Bedarf ist, wenn jetzt jemand kommt und zum Beispiel sagt, er oder sie möchte die Kinder betreuen lassen, weil er oder sie irgendwie dreimal in der Woche Golf spielen möchte. Aber wenn jemand einen Beruf ausübt, eine Ausbildung macht oder zum Beispiel auch im pflegerischen Bereich tätig ist, oder wenn es darum geht, dass eine Mutter zum Beispiel ihre Eltern oder die Schwiegereltern pflegt, dann ist der Bedarf gegeben. Eigentlich würde Abs. 2 den Gemeinden Rückendeckung geben, damit sie genau wissen, was als Bedarf bezeichnet wird und was nicht.

Abstimmung

Gegenüberstellung

Für den Antrag Böni	87 Stimmen
Für den Antrag Knuchel	38 Stimmen

Hauptabstimmung

Für den Antrag Böni	85 Stimmen
Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW (gemäss Entwurf Regierungsrat)	45 Stimmen

Die Formulierung gemäss Antrag Böni hat somit obsiegt.

§ 2 Abs. 3

Zustimmung

Prüfungsantrag zu § 2

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Wie ich schon mehrmals erwähnt habe, ist es mir ein persönliches Anliegen, dass das Gesetz, so wie es sich zurzeit präsentiert, dem Volk unterbreitet wird. Leider wurde der letzte Paragraf nun geändert, ich hoffe diesbezüglich auf ein Rückkommen in der 2. Lesung. Für die EVP ist es ein Anliegen, hier einen Kompromiss oder einen Brückenschlag zu erreichen. Wir hoffen, dass uns dies mit diesem Prüfungsantrag gelingt, welchen wir in der Kommissionsberatung dann diskutieren können. Der Antrag der EVP zielt in eine ähnliche Richtung, wie die Problematik im Kanton Bern angegangen wird. Der Prüfungsantrag lautet folgendermassen: "Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob Gemeinden, die nur einen Bedarf bis zum Beispiel zehn Kinder vorweisen, mit einer Ausnahmegewilligung von der Pflicht entbunden werden können." Dies ist ein Brückenschlag für kleinere Gemeinden, die eventuell von diesem Prüfungsantrag profitieren können. Wie gesagt, der Antrag müsste in der Kommission noch besprochen werden.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Für mich ist der Antrag zwar ein Brückenschlag, aber es stellt sich die Frage, wo wir diese Brücken schlagen müssen. Es geht darum, dass, wenn man in einer kleinen Gemeinde wohnt und dann neun oder zehn Kinder hat, es dann so ist, dass diese neun Kinder vorhanden sind. Ich möchte schon gar nicht etwas prüfen, das wir gar nicht wollen. Es ist unnötig. Wir haben zwei Situationen. Hier ist es der Kanton, der regelt und dort sind die Gemeinden verantwortlich. Wenn eine Gemeinde zehn Kinder hat, dann soll sie auch verantwortlich sein. Eine kleine Gemeinde kann die Sache mit ihren Nachbargemeinden regeln. Wir werden diesen Antrag nicht unterstützen.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Ich unterstütze Andre Rotzetter: Sie haben soeben in Abs. 2 der Kann-Formulierung zugestimmt. Das ist jetzt wirklich etwas, das man über diese Kann-Formulierung regeln kann – jede Gemeinde für sich. Ich denke, der Brückenschlag ist gut gemeint. Wir lehnen diesen Antrag jedoch ab.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Lilian Studer wird mit 122 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

§ 3 Abs. 1 und 2 (neu)

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Auch der § 3 wurde von einem Teil der Kommission abgelehnt. Zudem wurde ein Antrag gestellt, die beiden Absätze gemäss Variante "Rückweisung" zu beschliessen. Später wurde § 2 modifiziert und auf den ersten Satz mit dem Wortlaut "Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist für die Aufsicht zuständig" reduziert.

Schliesslich stimmte die Kommission wie folgt:

Den Antrag zu Abs. 1 lehnte sie mit 8 gegen 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, ab und stimmte der unveränderten Version mit 6 gegen 4 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, zu.

Den beantragten reduzierten Abs. 2 lehnte sie mit 7 gegen 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, ebenfalls ab. Der somit unveränderte § 3 wurde sodann mit 6 gegen 4 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, genehmigt.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung ist für uns absolut zentral. Sie ist für das Erreichen der vielfach belegten Vorteile entscheidend. Es dürfen hier keine Abstriche in Kauf genommen werden. Wichtigste Qualitätskriterien stellen die Qualifikation des Personals, die Gruppengrösse und die Qualität der Infrastruktur dar. Wir fordern deshalb ein stärkeres und verbindlicheres Engagement des Kantons und stellen den Antrag, § 3 Abs. 1 folgendermassen zu formulieren und neu durch einen Abs. 2 zu ergänzen: "Der Regierungsrat definiert die Angebotsformen und legt für diese Qualitätsstandards durch Verordnung fest." § 3 Abs. 2: "Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist für die Aufsicht zuständig."

Dies bedeutet eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche eine genügende Qualität – diese ist entscheidend – verspricht. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag, der für unsere Fraktion im ganzen Rahmengesetz zentral ist, zu unterstützen.

Vorsitzender: Die Anträge zu § 3 Abs. 1 und 2 von Jürg Knuchel sind nicht trennbar. Sofern der Antragsteller einverstanden ist, werde ich anschliessend diese beiden Anträge der regierungsrätlichen Haltung beziehungsweise Kommissionshaltung gegenüberstellen.

Abstimmung

Der Antrag Knuchel (mit zwei Absätzen) wird dem Antrag gemäss Entwurf Regierungsrat (mit nur einem Absatz) gegenübergestellt.

Für den Antrag Knuchel 29 Stimmen

Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW 97 Stimmen

Somit hat die Fassung von Regierungsrat und Kommission (Entwurf Regierungsrat) obsiegt.

§ 4

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Die Absätze 1 und 3 waren unbestritten und wurden stillschweigend genehmigt. Absatz 2 wurde mit 9 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Zudem wurde der Prüfungsantrag gestellt, welcher Ihnen in der Synopse vorliegt. Bei 12 Anwesenden stimmte die Kommission diesem mit 9 gegen 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu. Er wurde von der Frau Regierungsrätin entgegengenommen.

Sodann stimmte sie dem unveränderten Paragraphen 4 mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

Dr. Jürg Knuchel, Aarau, reicht beim Präsidium folgenden Antrag im Namen der SP-Fraktion ein:

"Abs. 1: Die Erziehungsberechtigten und die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einem Sockel- und Leistungsbeitrag. Der Leistungsbeitrag bemisst sich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sockel- und Leistungsbeitrag sind gemeinsam höchstens kostendeckend.

Abs. 3: Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Ihr Beitrag bemisst sich an den Normkosten abzüglich des Beitrags der Erziehungsberechtigten sowie der Leistungen Dritter. Sie kann über die Normkosten hinausgehende Beiträge leisten.

Abs. 4: Der Regierungsrat legt für jede Angebotsform die Normkosten, den Sockelbeitrag und den Grenzbetrag, ab welchem die Erziehungsberechtigten einen Leistungsbeitrag entrichten müssen, fest.

Abs. 5: Die Wohnsitzgemeinde legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten fest. Der Regierungsrat erlässt ein Beitragsreglement, das subsidiär zur Anwendung kommt, wenn die Gemeinden keines erlassen."

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Um das Betreuungsangebot wirklich ausbauen und möglichst breit nutzen zu können, wie dies zur Erreichung des vielfach belegten Nutzens notwendig ist, muss eine genügende finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand sichergestellt werden. Nach unserer Ansicht müssen die Grundsätze der Finanzierung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit auf kantonaler Ebene verbindlich festgelegt werden. Wir nehmen allerdings zur Kenntnis, dass es die Forderung der kantonalen Normsetzung schwer hat in diesem Rat und sind deshalb zum Schluss gekommen und bereit, diesen Antrag im Sinne eines Kompromisses zurückzuziehen. Ich habe vorhin gesagt, dass für uns der Aspekt der Qualität im Zentrum steht. An diesem entscheidenden Aspekt halten wir fest. Es geht um unsere Familien, es geht um unsere Kinder und es geht um unsere Zukunft. Wir sind nicht bereit, in diesem wichtigen Bereich Abstriche zu machen. Wir ziehen aber den Antrag der kantonal verbindlich geregelten Finanzierung zurück, in der Hoffnung und im Vertrauen auf die Vernunft und auf die Mitarbeit aller Gemeinden unseres Kantons.

Vorsitzender: Dr. Jürg Knuchel hat seinen Antrag zu § 4 Abs. 1 bis 5 zurückgezogen.

§ 4 Abs. 1

Zustimmung

§ 4 Abs. 2

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Unser Antrag ist logisch in der Folge, er wurde schon letztes Mal so gestellt und beinhaltet die Kann-Formulierung, nämlich: "Die Wohngemeinde kann sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten beteiligen". Somit kann die Wohngemeinde auch unterschiedliche Finanzierungsformen wählen. Es würde sich dann auch ein Teil des Prüfungsantrags erübrigen. Trotzdem macht es Sinn, diesen Prüfungsantrag weiterzuverfolgen, den wir schon in der Kommission gestellt haben. Doch bei der Finanzierung muss klar sein, dass die Wohngemeinde selbständig entscheiden kann, wie sie die Gelder – das sind ihre Finanzen, ihre Steuern, die Steuern ihrer Bürgerinnen und Bürger – einsetzen werden.

Vorsitzender: Dieser Antrag hat zum Ziel, den bisherigen Antrag Entwurf Regierungsrat zu ersetzen.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Die SVP unterstützt diesen Antrag, weil er in die richtige Richtung zielt. Es kann nicht sein, dass die Beteiligung über dem Finanzrecht steht, und zwangsweise eine Beteiligung möglich ist. Sie haben jetzt schon der Verpflichtung zugestimmt, knapp zwar, aber Sie haben es getan. Aber hier sollten wir den Antrag von Martina Sigg, sicher auch von der CVP her, unterstützen. Es kann nicht sein, dass sich die Gemeinden letztlich beteiligen müssen, sondern sie können sich beteiligen. In vernünftigem Mass wird das auch auf Gemeindeebene geschehen.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Die Kann-Formulierung der FDP befremdet mich ein bisschen. Ich frage mich dann, ob es für die Gemeinden überhaupt noch verpflichtend ist, sich zu beteiligen. Wenn es da heisst "Die Wohnsitzgemeinde kann sich beteiligen", bedeutet dies, dass sie sich nicht beteiligen muss. Wenn wir dann mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten wollen, wie wir vorher schon beschlossen haben, wie soll denn das gehen? Die einen Gemeinden subventionieren nicht und die anderen schon? Die Kann-Formulierung ist eine ganz gefährliche Formulierung.

Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal: Die Kann-Formulierung ist immer eine gefährliche Formulierung, weil man es einfach auch lassen kann. Um es deutsch und deutlich zu sagen: Wer Tagesstrukturen will, Tagesstrukturen für alle Kinder, muss bereit sein, dass die öffentliche Hand etwas dafür bezahlt. Heute sind Tagesstrukturen bei uns im internationalen Vergleich nicht teurer als in anderen Ländern. Was aber viel höher ist, sind die Elternbeiträge und es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als die Beiträge der öffentlichen Hand zu erhöhen. Man kann es sonst lassen. Tagesstrukturen sind für normalverdienende Leute sonst nicht bezahlbar. Das können Sie mit der Schule so halten, das können Sie mit der Betreuung der Kinder so halten, wir müssen uns daran beteiligen. Und es soll mir niemand sagen, dass er für Tagesstrukturen ist, wenn er nicht bereit ist, zu zahlen.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Unter diesen Umständen bin ich bei der nächsten Steuerge-setzabstimmung dafür, dass man formuliert: "Die Familien mit Kindern können sich an den Steuern beteiligen".

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Es ist wichtig, dass hier die Kann-Formulierung kommt. Auf die Gemeinden kommen zunehmend Anfragen für Unterstützungsmassnahmen zu und es ist dann wichtig, dass wir genau die Familien unterstützen können, die es brauchen.

Franziska Graf-Bruppacher, SP, Aarau Rohr: Irgendetwas habe ich falsch verstanden. Ich fühle mich eigentlich gewählt als Volksvertreterin und nicht als Vertreterin meiner Gemeinde, obwohl ich in dieser auch Exekutivmitglied bin. Ich stehe hier und werde so abstimmen als Vertreterin für junge Familien, die leider oft keine Zeit haben, sich für Familienstrukturen stark zu machen. Und ich wiederhole

jetzt mein Votum vom vorletzten Mal, als wir über dieses Thema gesprochen haben. Ich habe meinen Bedarf angemeldet, als mein Kind zur Welt kam. Er wurde in diesem Sommer volljährig und wir haben immer noch keine Tagesstruktur, da wo ich wohne. Diese kommt jetzt, aber es müssen ja nicht alle Gemeinden zuerst fusionieren. So ein Angebot sollte auch vorher möglich sein. Und zwar nicht erst für meine Enkelkinder, sondern für die Kinder der Frauen und Männer, die jetzt Eltern werden. Und wir sind hier nicht gewählt als Exekutivmitglieder, um unsere Gemeindefinanzen zu schützen, sondern wir sind hier als Volksvertreterinnen und Volksvertreter.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Ich werde meine Wortwahl in Zukunft ändern und von den Bürgerinnen und Bürgern sprechen.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Frau Graf, Ihre Bemerkung ist höchst interessant. Alle, die wie ich schon sehr lange im Rat sind, haben hier schon sehr oft Anliegen der Gewerkschaften ablehnen müssen, ebenso Lohnanträge der Lehrpersonen, die hier übrigens hervorragend vertreten sind. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob man als gewählter Grossrat oder eben als Interessensvertreter stimmt. Es ist so, die Gemeinden dürfen ihre Interessen hier vertreten. Letztlich sind wir für beides gewählt, und ich werde mich immer für die Gemeinden einsetzen; egal, was Sie darüber denken.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Bei diesem Antrag mit "kann" ist es ja so, dass die Gemeinde bei den Ärmsten unserer Bevölkerung, die auf Kinderbetreuung angewiesen sind, über Sozialhilfe und andere Unterstützungsmassnahmen sowieso bezahlen muss. Wir bestimmen hier keine Parameter, das macht ja dann die Gemeinde in ihren Reglementen. Die Einwohnerräte, der Gemeinderat selber oder dann die Gemeindeversammlung legen hier die Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Da kann man dann durchaus schreiben, bei den Ärmsten würden wir sowieso bezahlen. Wenn Sie hier die Kann-Formulierung ablehnen, unterstützen Sie primär den unteren Mittelstand und dieser hat es sowieso sehr schwer.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ein kurzer Rückblick auf die Leidensgeschichte dieser Vorlage: Bei der ersten Teilrevision des SPG war die Beteiligung der öffentlichen Hand nicht bestritten. Bei allen Vorstössen, welche nach dem Versenken der SPG-Teilrevision eingereicht worden sind, war die Beteiligung der öffentlichen Hand auch nicht bestritten. Die Kann-Formulierung, die nun eingesetzt werden sollte, hätte natürlich massiven Einfluss auf den Bedarf. Es werden sich gewisse Leute nicht mehr getrauen, einen Bedarf anzumelden, wenn sie genau wissen, dass sie die Plätze nicht bezahlen können. Und Tatsache ist, dass wir eben zu wenig bezahlbare Plätze haben. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag Sigg	67 Stimmen
Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW	63 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Antrag Sigg.

Prüfungsantrag Kommission GSW: "Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die zweite Lesung, zu prüfen, wie und ob Gemeinden, die ein umfassendes Angebot anbieten, von der Pflicht befreit werden können, ausserhalb ihrer Gemeinde Plätze zu finanzieren."

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Irgendwie ist es noch nicht ganz in den Köpfen angekommen, dass wir keine Plätze oder Kindertagesstätten (Kitas) unterstützen – wir unterstützen Kinder. Wir subventionieren Kinder oder Familien. Wenn wir, wie wir in der Botschaft lesen konnten, von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wechseln wollen, und das ist ja nicht nur in der Kinderbetreuung so, das ist tendenziell in vielen Subventionsformen so, dann werden wir die Kinder überall, wo sie betreut werden, einfach finanzieren müssen, weil wir es ja den

Kindern oder den Bürgern direkt geben. Also können wir nicht nur die Plätze in unseren Gemeinden finanzieren. Die Botschaft und dieser Antrag widersprechen sich völlig.

Wenn dem so wäre, würden sich die Gemeinden selber Steine in den Weg legen, weil sie ja auch davon profitieren, wenn andere Kinder in der Gemeinde betreut werden. Wenn wir jetzt die Kann-Formulierung haben und es besteht keine Verpflichtung, wäre Folgendes möglich: Die kleine Gemeinde hat keine Kinderbetreuung, die etwas grössere Gemeinde hat eine, dann kommen ja Kinder aus der Gemeinde, die keine Betreuung anbietet in die Nächstgrössere oder in die Nähergelegene. Würden diese dann auch nicht subventioniert werden? Oder wie ist das zu verstehen? Eigentlich behindert es den Markt. Das heisst, die einen Eltern können dann auf Subventionen pochen oder hoffen und andere überhaupt nicht.

In der Stadt Bern hat es übrigens vor etwa drei bis vier Jahren eine Evaluation gegeben, weil die Stadt Bern eigene Kindertagesstätten hat. Die Evaluation hat ergeben, dass die eigenen subventionierten Kindertagesstätten nicht wettbewerbsfähig waren und zudem auch den Qualitätsansprüchen nicht genügten. Das heisst also, dass subventionierte Kindertagesstätten sich nicht unbedingt nach dem Wettbewerb richten müssen und dadurch auch nicht sehr innovativ sind.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Gut, wir haben ja diesen Prüfungsantrag von der Kommission her überwiesen, natürlich damals unter anderen Voraussetzungen. Wir hatten nicht die Kann-Formulierung, sondern es war eine Pflicht, die Finanzierung zu machen und dieser Prüfungsantrag war damals richtig. Meines Erachtens können wir nach dem Entscheid, den wir vorhin getroffen haben, diesen Prüfungsantrag streichen, weil die Kann-Formulierung ja jetzt die Mitfinanzierung auch bei anderen Gemeinden offenlässt. Es geht hier um Folgendes: Es soll möglich sein, dass jemand, welcher in Zürich arbeitet, sein Kind dort in eine Kita bringen kann. Die Gemeinde muss das prüfen. Deshalb bin ich zum Schluss gekommen, dass der Prüfungsantrag obsolet wird.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag der Kommission GSW wird mit 119 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

§ 4 Abs. 3

Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau: Ich stelle Ihnen einen Antrag zu § 4 Abs. 3. Der Antrag lautet: "Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeinde festgelegt.", also eine Verkürzung von § 4 Abs. 3. Die Begründung: Der § 4 Abs. 3 verlangt, dass die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat den Umfang der Beteiligung festlegt. Ich frage mich, was damit genau gemeint ist. Bedeutet das, dass die Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats festgelegt werden müssen? Das könnte es heissen. Oder bedeutet es, dass die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat über die Beteiligung im Rahmen des Budgets entscheidet und beinhaltet es dann aber auch Investitionskosten oder nicht? Auch das könnte aus diesem § 4 Abs. 3 herausgelesen werden. Ich tendiere allerdings eher zur ersten Variante, nämlich dass ein Reglement erlassen werden soll von Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat. Frau Regierungsrätin kann das sicher erläutern. Wie auch immer, beide Varianten sind meines Erachtens unnötige Vorgaben des Kantons in dieser Sache, denn es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Beteiligung festgelegt werden kann, beispielsweise eben durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat. Aus meiner eigenen Erfahrung in meiner Gemeinde weiss ich, dass es der Stadtrat ist, der diese Beteiligung festlegt, wir haben nämlich mit den Trägerschaften Leistungsverträge abgeschlossen und die Trägerschaften wiederum schliessen Betreuungsverträge mit den Eltern ab. Wir subventionieren die Trägerschaften und die Trägerschaften stellen den Eltern einen Teil der Kosten in Rechnung. Also, wir finanzieren ungedeckte Kosten, welche die Trägerschaften den Eltern nicht weiterverrechnen dürfen, weil wir ihnen sagen, wie viel sie eben weiterverrechnen sollen. Dazu braucht es nicht einen Gemeindeversammlungsbeschluss oder ein Einwohnerratsreglement. Ich denke, dass es auch in vielen anderen Gemeinden gleich gehandhabt wird. Es braucht dazu nicht eine Gemeindeversammlung oder einen Einwohnerratsbeschluss. Ich meine, wir sollten hier

eine offene Lösung formulieren, deshalb mein Abänderungsantrag: "Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeinde festgelegt". Das gibt uns alle Möglichkeiten.

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Diese Frage wurde in der Kommission diskutiert. Seitens DGS wurde dabei argumentiert, dass gemäss Gemeindegesetz solche Finanzvorlagen zwingend durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat genehmigt werden müssen. Daher entschied sich die Kommission für die regierungsrätliche Version.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen, verstehe aber das Anliegen von Lukas Pfisterer. Ich habe vorhin noch kurz mit Regierungsrat Urs Hofmann darüber gesprochen. Wenn man den § 4 Abs. 3 nicht so haben möchte, wie er jetzt festgeschrieben ist, könnte man besser sagen "Der Umfang der Beteiligung wird durch das zuständige Gemeindeorgan festgelegt", dann wäre es nämlich klar. Aber selbstverständlich kann ich hier keinen Antrag stellen.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Wir können das von Lukas Pfisterer vorgebrachte Votum unterstützen. Ich frage mich einfach, ob wir das überhaupt brauchen? Frau Regierungsrätin, Sie sagen selbst, dass wir das Finanzrecht und Budgets hätten. An und für sich könnte man durchaus auch der Meinung sein, diesen Abs. 3 zu streichen. Bezahlen müssen oder können wir jetzt, beteiligen können wir uns jetzt, aber das ist für mich wie eine Verdoppelung; etwas, das in einem anderen Gesetz geschrieben steht. Also ich beantrage Ihnen, Abs. 3 generell zu streichen.

Abstimmung

Die Fassung Dr. Pfisterer obsiegt mit 105 gegen 21 Stimmen über den Antrag gemäss Entwurf Regierungsrat.

Abstimmung

Dem Streichungsantrag von Fredy Böni wird mit 84 gegen 45 Stimmen zugestimmt. § 4 Abs. 3 ist somit gestrichen.

§ 5 Abs. 1

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Zum Absatz 1 wurde ein Streichungsantrag gestellt. Die Kommission lehnte diesen jedoch ab und stimmte der vorliegenden Fassung mit 9 gegen 4 Stimmen zu.

Absatz 2 war unbestritten. Dem somit unveränderten Paragraphen 5 stimmte die Kommission mit 9 gegen 4 Stimmen zu.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Wenn Sie den § 5 genau studieren, sehen Sie, dass Massnahmen vorgesehen sind, die mit einer Kann-Formulierung versehen sind, trotzdem sind es Massnahmen. Es ist eine Massnahme des Kantons, der a) die Gemeinden beraten soll, b) Anbietende beraten und unterstützen soll und c) ein Weiterbildungsangebot für Betreuungspersonen fördert, was immer das heisst. Mein Antrag zu Abs. 1 lautet wie folgt: "Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch die Erstellung eines Leitfadens." Wir sind der Auffassung, dass vor allem Abs. 1c nicht Sache des Kantons ist, ganz klar nicht. Wir haben hier einen Verband, es könnten Verbandslösungen für die Weiterbildung solcher Betreuungspersonen erarbeitet werden, wie das bei anderen Verbänden so üblich ist. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag entsprechend zuzustimmen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Mit unserem Vorschlag zeigen wir einfach auf, was wir schon machen oder noch machen könnten. Zum Beispiel lit. a "die Gemeinden beraten und unterstützen", das ist eben der Leitfaden. Lit. b "Anbietende beraten und unterstützen", das ist die Fach-

stelle K&F (Fachstelle Kinder & Familien), die jetzt schon wirkt. Lit. c "die Weiterbildung der Betreuungspersonen fördern", da geht es ja darum, dass der Kanton Aargau schon jetzt Tagesfamilien bei der Weiterbildung unterstützt. Wir zeigen einfach deutlicher auf, was wir machen und dass es eben nicht nur der Leitfaden ist, sondern dass es weitere Angebote oder Massnahmen vonseiten des Kantons sind, die schlussendlich auch den Gemeinden helfen, weil wir wichtige Aufgaben auch mitübernehmen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 66 gegen 63 Stimmen angenommen. Somit gilt die Formulierung gemäss Antrag Böni.

§ 5 Abs. 2, § 6

Zustimmung

§ 7

Zustimmung

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Hier wurde die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren sei, wenn eine Volksabstimmung gewünscht wird, auch wenn später die Volksinitiative des alv zurückgezogen würde. Das DGS stellte in Aussicht, dass dies bis zur Beratung im Plenum geklärt werde. Ich gehe davon aus, dass die Frau Gesundheitsdirektorin diese Frage nun beantworten wird.

Konkret stellt sich folgende Frage: Wie ist allenfalls mit dem Behördenreferendum, wenn auch erst in der 2. Lesung, umzugehen?

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich kann bestätigen, dass das Behördenreferendum in der 2. Lesung ergriffen werden müsste.

II., Schulgesetz, § 7 Abs. 4 (aufgehoben), § 68a Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Ich werde zu den Fremdänderungen gemeinsam orientieren.

Den Änderungen der Paragraphen 7 und 68a Schulgesetz wurde einstimmig beziehungsweise stillschweigend zugestimmt.

Der Aufhebung von § 39 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz wurde mit 9 gegen 4 Stimmen zugestimmt.

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), § 39 (aufgehoben)

Zustimmung

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Frau Regierungsrätin Hochuli hat es gesagt: Es ist eine Leidensgeschichte. Wir erleben eine Beratung, in der jetzt vieles geändert wurde. Wir haben letzte Woche eine Beratung erlebt, in der ein Änderungsantrag von uns knapp abgelehnt wurde. Wir haben damals vorgeschlagen, wenn wir dieses Rahmengesetz jetzt so durchberaten, vielleicht eine Kann-Formulierung anzubringen. Nun haben wir mittlerweile eine Kann-Formulierung bei der Finanzierung. Macht es dann Sinn, trotzdem am Rahmengesetz festzuhalten? Oder wäre es nicht einfacher, eine

pragmatischere Lösung statt eines neuen Gesetzes zu finden und den § 39 zu ändern? Ich stelle deshalb folgenden Prüfungsantrag für die 2. Lesung. "Auf die 2. Lesung soll aufgezeigt werden, wie statt des in der 1. Lesung verabschiedeten Rahmengesetzes, durch eine Erweiterung des § 39 SPG folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden: Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination, die Bedarfsabklärung und die Qualitätssicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie leisten Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Das Engagement der Gemeinden bleibt freiwillig."

Mit diesem Prüfungsantrag hätten wir auf die 2. Lesung eine saubere Auslegeordnung. Macht es Sinn, diesen § 39 als Gegenvorschlag zur Initiative zu präsentieren oder machen wir ein neues Rahmengesetz? Wir haben hier immer wieder das Argument gehört: Wir wollen das Rahmengesetz so vor das Volk bringen. Das Volk soll abstimmen können. Ja, auch wir sind der Meinung, dass das Volk abstimmen soll und darf. Aber haben Sie sich schon überlegt, wie es ist, wenn das Volk jetzt auch zum Rahmengesetz Nein sagt? Weil es eben keine 50 Millionen Franken mehr bezahlen will. Es ist nicht sicher, dass eine von beiden Vorlagen angenommen wird. Und wenn beide Vorlagen abgelehnt werden, dann haben all diejenigen Aufwind, die sagen: Eine Kinderbetreuung brauchen wir nicht. Diese Befürchtung war für unsere Argumentation ausschlaggebend. Deshalb haben wir das letzte Mal auch diesen Vorschlag gebracht. Wir versuchen nun, mit diesem Prüfungsantrag für die 2. Lesung eine gute Auslegeordnung hinzubringen. So sind wir auch bereit, in die 2. Lesung zu gehen.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Zu Martina Sigg: Ich möchte dazu etwas sagen: Wir haben natürlich auf der einen Seite jetzt den Gegenvorschlag, den man dann zum Gesetz machen kann – oder wir machen gar nichts. Aber wir diskutieren eigentlich jetzt, ob es zu einem Gegenvorschlag kommt oder nicht. Es geht nicht darum, was wir nachher machen werden, wenn die Vorlage versenkt wird. Ich denke, es ist wichtig, dass wir uns jetzt auf den Gegenvorschlag konzentrieren und nicht noch irgendetwas anderes machen. Das führt nur zu einer totalen Verwirrung. Wer soll da noch die Übersicht haben, wie es weitergehen soll? Diesen Antrag könnte man auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stellen, aber nicht jetzt, im Rahmen dieser Debatte. Wir werden das vehement bekämpfen.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Zu diesem Anliegen kann ich nur sagen: Sie versuchen es ja nicht einmal, die Vorlage vors Volk zu bringen. Wir haben jetzt eine verbesserte oder eine stärker verbesserte Vorlage als vor Beginn der Debatte und wir wissen nicht, was das Volk dazu sagt, ob es diese will oder nicht. Und darum verstehe ich diesen Antrag nicht. Diese Vorlage, die wir jetzt haben, ist so rudimentär, noch viel rudimentärer als vorher. Wenn wir diesen Prüfungsantrag, ein neues Rahmengesetz, annehmen, haben wir wirklich gar nichts. Dann müssen wir gar nichts vors Volk bringen. Ich wollte einfach nochmals darauf hinweisen, auch an die Adresse der FDP. Es tut mir leid, aber auch Sie haben einen Vorstoss eingereicht, um dieses Thema zu bearbeiten. Und deshalb bitte ich Sie nochmals, hier konsequent zu sein.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Ich fange an, mich zu fragen, warum wir überhaupt stunden- und tageweise hier debattieren. Können kann man nämlich immer und können tun die Gemeinden und der Kanton eh schon und wir alle auch. Alle können. Für das brauchen wir keine Gesetze, das ist das Eine. Das Andere ist die Befürchtung, dass das Volk beide Vorlagen ablehnt. Seien Sie doch froh, wenn es beides ablehnt, dann ist der Fall klar: Es will niemand Kinderbetreuung. Brauchen wir ja auch nicht, oder?

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Wir machen natürlich alles, womit Sie uns beauftragen, aber bitte seien Sie doch ehrlich und überlegen Sie sich, wie es in der 2. Lesung herauskommt. Sie haben jetzt eine Kann-Formulierung drin bei der finanziellen Beteiligung der Gemeinden, das wird starken Einfluss auf den Bedarf haben. Die 50 Millionen Franken können Sie nicht mehr als Abstimmungsargument bringen, wenn das Rahmengesetz so vor das Volk gebracht wird. Wir wissen ja nicht, welche Gemeinden sich überhaupt beteiligen. Wir wissen auch nicht, wie der Bedarf dann aussehen wird, weil sich viele Leute überlegen werden, ob sie tatsächlich Bedarf anmelden wollen, wenn

sie genau wissen, dass sie es nicht bezahlen können. Wenn wir jetzt den § 39 noch abändern, muss ich Ihnen sagen, dass wir nicht mehr viel abändern können, weil die Gemeinden als Aufsichtsbehörden ja jetzt schon zuständig sind für die Qualität. Ich bitte Sie einfach, ehrlich zu sein. Wenn Sie das Rahmengesetz wirklich retten wollen, dann sieht es anders aus. Aber ich habe das Gefühl, es geht gar nicht mehr darum.

Überlegen Sie sich doch, wie das Abstimmungsverhältnis in der 2. Lesung sein wird. Die CVP hat angekündigt, dass sie mit einem Gegenvorschlag kommt, der dem Rahmengesetz entspricht. Sie wird also sicher nicht auf weniger eintreten wollen. Die SP hat klar gesagt, um was es ihr geht. Also, wenn es dann nur noch darum geht, Beschäftigungstherapie zu machen, bitte ich Sie, seien Sie jetzt schon ehrlich mit sich und überlegen Sie sich, ob Sie dem Volk zwei Vorlagen vorstellen wollen, nämlich Gegenvorschlag und Volksinitiative. Und wenn nicht, dann legen Sie dem Volk die Volksinitiative vor und dann kann das Volk zwei Jahre später über die CVP-Initiative abstimmen. Wir haben dann einfach nochmals längere Zeit als einer der wenigen Kantone keine gesetzlich verbindliche Regelung für die Kinderbetreuung.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ich danke für die Voten, sie wurden gehört. Wir ziehen diesen Prüfungsantrag zurück. Wir haben erkannt, dass jetzt in dieser 1. Lesung einiges gegangen ist, dass die Kann-Formulierung eingebracht wurde. Wir haben unsere Position eingebracht und gesagt, die Gemeinden sind bereit, etwas zu unternehmen. Sie zeigen, dass sie das machen. Fördern wir das und versuchen wir, dieses Rahmengesetz so weiter zu beraten. Wir hoffen auf eine gute und weniger turbulente 2. Lesung. Wir werden unser Bestes geben.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Zu Lilian Studer. Es ist richtig, dass die Motionen als Postulate überwiesen wurden, aber in der Zwischenzeit fand eine Anhörung statt und die Anhörung hat ein deutliches Signal gegeben. Und an die Adresse von Frau Regierungsrätin: Es ist nicht so, dass wir kein Gesetz haben. Ich sage es noch einmal: Wir haben § 39 SPG, der bleibt einfach bestehen, bis nachher über die Initiative der CVP abgestimmt wird. Und es passiert so, wie es in der Vergangenheit passiert ist: Es werden weitere Angebote in den Gemeinden folgen, wie das in Möhlin vor genau 14 Tagen passiert ist.

§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), III., IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft / Abstimmungen

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Gerne gebe ich Ihnen die Abstimmungsergebnisse der Kommission bekannt:

Dem Antrag 1 gemäss Botschaft stimmte die Kommission einstimmig zu.

Dem Antrag 2 stimmte sie mit 8 gegen 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zu.

Dem Antrag 3 wurde mit 6 gegen 4 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, zugestimmt

Dem Antrag 4 wurde mit 12 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, ebenfalls zuzustimmen.

Den Erstellern der Botschaft, allen voran Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli und ihren Mitarbeitenden, danke ich für die langjährige gute Zusammenarbeit. Auch wenn die Wogen teilweise hoch gingen und die Emotionen überbordeten, war die Diskussionskultur und Zusammenarbeit immer sehr gut. Besten Dank auch an meine Kolleginnen und Kollegen.

Vorsitzender: Gibt es Wortmeldungen zur undatierten Ergänzungsbotschaft?

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Noch ein kurzes Votum vor der Schlussabstimmung: Die SP setzt sich seit Jahren für eine qualitativ und quantitativ genügende familienergänzende Kinderbetreuung ein, da diese schlicht und einfach einer sozial- und gesellschaftspolitischen Notwendigkeit entspricht und zusätzlich einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. In einer emotional aufgeladenen und polarisierten Situation haben wir immer wieder unsere Kompromissbereitschaft signalisiert und tun dies auch heute in der Absicht, in dieser wichtigen Angelegenheit nun wirklich einen Schritt weiterzukommen. Es geht um Familien mit Kindern, es geht um eine dringend notwendige Investition in eines unserer höchsten Güter, um eine Investition auch in unsere Zukunft. Diese Diskussion muss geführt werden, Fragen des Angebots und der Qualität dürfen nicht ausgeklammert werden. Wir wollen diese Diskussion in der 2. Lesung weiterführen und hoffen, dort zu einem guten Abschluss zu kommen.

Wir erwarten von der FDP, dass sie sich besinnt und nach ihren entlarvenden Anträgen von letzter Woche und von heute zu einem konstruktiven Kurs zurückfindet, anstatt sich zusammen mit der SVP bloss für eine Zementierung des ungenügenden Status quo einzusetzen. Es wäre dann nämlich ehrlicher gewesen, gar nicht auf die Vorlage einzutreten. In diesem Sinne, geschätzte Damen und Herren, werden wir bei der bevorstehenden Abstimmung eine konstruktive Haltung einnehmen und hoffen, dass FDP und CVP dies bei der bevorstehenden 2. Lesung dann auch tun werden.

Kurt Emmenegger, SP, Baden: Bei § 2 Abs. 1 haben wir es in dieser Debatte noch knapp geschafft, eine Muss-Formulierung für familienergänzende Kinderbetreuung festzuschreiben. Bereits in Abs. 2, im geänderten Abs. 2, wurde diese Muss-Formulierung verwässert. Mit dem jetzt bestehenden § 3 wird die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau an den einzelnen Orten sehr unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Schlussendlich haben wir im § 4 mit der Kann-Formulierung bei der Finanzierung die Verpflichtung für ein flächendeckendes Angebot bei der familienergänzenden Kinderbetreuung völlig unterminiert. Und um das noch ein bisschen zu unterstreichen, haben wir in § 5 auch noch die minimalsten Fördermassnahmen gebodigt. Für mich ist der einzige Unterschied zur Debatte im Januar 2012, dass die völlig abgemagerte Katze heute nicht mehr im Sack ist, sondern dasteht. Man kann sie anschauen, aber sie ist immer noch völlig abgemagert. Wenn man wirklich eine familienergänzende Kinderbetreuung mit einigermaßen anständigen Arbeitsbedingungen will – das stand hier nie zur Debatte, leider – dann kann man dieses Gesetz nur ablehnen.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Der grünliberalen Fraktion ist es ganz wichtig, zu erwähnen, dass sie nicht mehr hinter dieser abgespeckten Minimalvariante stehen kann. Trotzdem möchten wir sie unbedingt in die 2. Lesung bringen. Das ist der einzige Grund. Wir stehen nicht mehr hinter diesen minimalsten Kann-Formulierungen über Finanzierung und/oder Bedarf. Wir möchten aber, ich kann das nochmals erwähnen, unbedingt, dass das Volk darüber entscheidet, weil wir ganz sicher sind, dass das Volk ein bisschen anderer Meinung ist. Es gibt einen Bedarf, welcher durch die Gemeinden nicht gedeckt wird. Auch das Angebot ist mangelhaft, auch wenn Fredy Böni das Angebot so sehr lobt. Bei genauerem Hinschauen stellt man fest, dass die Zeiten und Löhne vielleicht nicht ganz optimal ausgelegt sind. Enttäuscht bin ich von der Haltung der FDP, welcher ich auch einmal angehört habe. Damals habe ich mir die Kinderbetreuung ganz prominent auf die Fahne geschrieben und dafür gekämpft. Heute ist die FDP in ihrer Haltung weit davon entfernt. Es tut richtig weh und es tut mir leid, dass sich die Partei nicht mehr für die Familien und die Kinder in diesem Kanton einsetzt.

Fredy Böni, SVP, Möhlin: Die Debatte scheint kurz vor dem Ende zu sein mit den Anträgen 1 – 4. Wir werden den Anträgen 1 und 2 zustimmen, die Anträge 3 und 4 werden wir ablehnen. Der FDP wurde vorgehalten, sie hätte ihre Meinung zwischen dem seinerzeitigen Vorstoss und heute gewechselt. Ich frage mich, liebe SP, politisieren Sie nach dem Motto "Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach"? Was hat sich aus Sicht der SP seit dem Eintretensvotum von Jürg Knuchel denn geändert? Die Aussage lautete, dass die SP das Gesetz ablehnen werde, wenn die Minimalanforderungen nicht durchgebracht würden. Ja, was hat sich denn in der Debatte geändert? Das Gegenteil ist der Fall. Trotzdem lehnen Sie es ab.

Also, kurze Rede, langer Sinn, lange Rede, kurzer Sinn: Die SVP lehnt trotz minimalem Erfolg das Rahmengesetz ab, weil eben trotzdem eine Verpflichtung für die Gemeinden besteht. Das ist für uns der zentrale Punkt und den werden wir auch in einer 2. Lesung entsprechend ablehnen.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Danke Fredy Böni, ich denke, das wäre schon Grund genug, den Gegenvorschlag in die 2. Lesung zu bringen. Obwohl ungern, werden wir uns durchringen, dass das Gesetz in die 2. Lesung kommt. Sofern die Kann-Formulierung bei der Finanzierung bis zum Schluss im Gesetz drinbleibt, werden wir dem Gesetz nicht zustimmen können. Wir haben noch genügend Whiskas-Futter, um die arme Katze vielleicht ein bisschen aufzupäppeln.

Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin: Wir sind auf einem steinigen Weg vielleicht bei der Halbzeit angekommen. Wir haben uns eingesetzt für die doppelte Freiwilligkeit, dass die Gemeinden nicht verpflichtet werden, die Kosten zu übernehmen. Bei der zweiten Freiwilligkeit sind wir noch gescheitert. Zu Renata Siegrist. Es war der FDP ein Anliegen, die Gemeinden angesichts der finanziellen Lage, die sich dramatisch geändert hat, nicht einfach mit Geld und neuen Aufgaben zu belasten. Näheres zum Aufgaben- und Finanzplan hören wir vom Regierungsrat am nächsten Freitag. Wir können heute nicht über so viele Millionen beschliessen, wenn wir auf der anderen Seite gleichzeitig Personal abbauen müssen. Um das ging es. Wir haben jetzt diese eine Kann-Formulierung, wir werden versuchen, die andere auch noch ins Gesetz zu bringen. Wir stehen ein für Kitas und für die Tagesstrukturen, die moderne Familien und moderne Partnerschaftsbeziehungen so wünschen. Das ist auch in den Positionen der FDP Schweiz so vorhanden. Die FDP wird den Anträgen 1 – 3 zustimmen. In der 2. Lesung werden wir uns stark dafür einsetzen, das Gesetz noch so zu verbessern, dass wir es akzeptieren können.

Abstimmungen

Antrag 1 (Gültigerklärung des Volksinitiativbegehrens)
Antrag 1 wird mit 130 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 (Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Volksinitiativbegehrens)
Dr. Jürg Knuchel beantragt, das Volksinitiativbegehren zur Annahme zu empfehlen.

Abstimmung

Für die Fassung Regierungsrat (Empfehlung zur Ablehnung)	90 Stimmen
Für den Antrag Knuchel (Empfehlung zur Annahme)	39 Stimmen

Somit obsiegt die Fassung des Regierungsrats auf Empfehlung zur Ablehnung.

Antrag 3 (Gesamtabstimmung)
Dem Antrag wird mit 71 gegen 50 Stimmen zugestimmt.

Antrag 4
Der Grossratspräsident macht darauf aufmerksam, dass der Antrag aufgrund der Detailberatung wie folgt geändert werden muss: "Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung gegenübergestellt."

Antrag 4 wird mit 83 gegen 44 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Die Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.
2. Das Volksinitiativbegehren wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
3. Der Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag) wird in 1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.
4. Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung gegenübergestellt.

1017 Postulat der BDP-Fraktion (Sprecher Stefan Haller, Dottikon) vom 5. Mai 2015 betreffend Überarbeitung der Berufsausübungsbewilligungen im Gesundheitsgesetz und der dazugehörigen Verordnung; Rückzug

(vgl. Art. 0829)

Mit Datum vom 1. Juli 2015 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Allgemeines

Bei den Berufen im Gesundheitswesen wird zwischen den sogenannten universitären Medizinalberufen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte) und anderen Berufen im Gesundheitswesen unterschieden. Während dem die Zulassung für die fachlich selbstständige Tätigkeit der universitären Medizinalberufe durch das Bundesgesetz über die Medizinalberufe (Medizinalberufes-gesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) geregelt ist, finden sich die Bestimmungen zur Berufszulassung für die anderen Berufe im Gesundheitswesen in der jeweiligen kantonalen Gesundheitsgesetzgebung. Im Kanton Aargau regelt das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009, (SAR 301.100) die Bewilligungspflicht zur Berufsausübung. In der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121) werden die einzelnen bewilligungspflichtigen Berufe aufgeführt und die erforderlichen Voraussetzungen genannt.

Der Regelung der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung in § 4 GesG liegt die gesundheitspolizeiliche Sicht zugrunde. Es werden Tätigkeiten definiert, welche entsprechend nur bei Vorliegen einer kantonalen Bewilligung erlaubt sind (sogenannt tätigkeitsspezifisches Modell). Dabei wird primär auf die schulmedizinischen Berufe beziehungsweise Berufe, die nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften tätig sind, abgestützt. Für die komplementärtherapeutischen Berufe bedeutet dies, dass diese Tätigkeiten somit unter Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c–f GesG im Kanton Aargau ohne staatliche Bewilligung ausgeübt werden dürfen.

Vorausschauend wurde bei Erlass des GesG mit § 4 Abs. 1 lit. g die Möglichkeit der Bewilligungspflicht zur Ausübung der Komplementärmedizin aufgenommen. Diese Bewilligung setzt eine eidgenössische Reglementierung der komplementärmedizinischen Berufe voraus. Zwar wird mit dieser Regelung das tätigkeitsspezifische Modell in seiner Reinheit durchbrochen, es kann jedoch damit den Entwicklungen in der Reglementierung der Berufe im Bereich Komplementärmedizin adäquat Rechnung getragen werden (siehe nachfolgend Ziffer 3).

Die gemäss geltender Gesetzgebung im Kanton Aargau bewilligungspflichtigen und bewilligungsfähigen Berufe sind in § 10 VBOB aufgeführt. Es sind dies neben den Medizinalberufen weitere Berufe im Gesundheitswesen wie Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Pflege, Physiotherapie und andere. Ebenfalls ist in § 10 VBOB als bewilligungspflichtiger Beruf die Osteopathie aufgeführt. Die Akupunktur ist – weil grundsätzlich ungefährlich – gemäss § 4 Abs. 3 GesG i.V.m. § 11 VBOB explizit von der Bewilligungspflicht befreit.

Bei der Gestaltung der Bewilligungspflicht und Auflistung der bewilligungspflichtigen Berufe wurden bei der Erarbeitung der in den Jahren 2008 und 2009 revidierten Gesundheitsgesetzgebung die Regelungen der umliegenden Kantone sowie allgemein in der Schweiz berücksichtigt.

2. Regelungsperspektiven und Zuständigkeiten

Die gesundheitspolizeiliche Zulassung ergibt sich auf Basis des rechtsstaatlichen Grundsatzes des öffentlichen Interesses und konkret dem Auftrag, die öffentliche Gesundheit zu sichern. Die Zuständigkeit zur Regelung der Zulassung der komplementärtherapeutischen Berufe liegt bei den Kantonen.

Der Mehrwertsteuergesetzgebung liegen hingegen fiskalische Interessen zugrunde. Die Normierung über steuerpflichtige Leistungen wie auch über von der Steuer ausgenommene Leistungen erfolgt durch die Mehrwertsteuergesetzgebung. Die Regelungskompetenz liegt ausschliesslich beim Bund. Entsprechend sind Heilbehandlungen gemäss § 21 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) unter den Voraussetzungen von Art. 34 f. Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 (SR 641.201) von der Steuer ausgenommen. Die entsprechende Praxis der Mehrwertsteuerbehörden ist im sogenannten "Branchen-Info 21 Gesundheitswesen" festgehalten und kann auf der Homepage des eidgenössischen Finanzdepartements webbasiert eingesehen werden. Für eine Steuerbefreiung ist eine Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise eine formelle Zulassung des jeweiligen Kantons notwendig (vgl. § 35 MWSTV). Ein Dokument, das bestätigt, dass der Beruf ohne Bewilligung (wie bei Naturheilpraktikern im Kanton Aargau im Moment aktuell) ausgeübt werden kann, genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Steuerbehörden nicht.

3. Höhere Fachprüfungen für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

Mit Datum vom 28. April 2015 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker genehmigt. Somit existiert neu ein schweizweit anerkanntes Berufsbild, welches mit der Eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) auf Tertiär B-Niveau angesiedelt ist (Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom). Unter dieser Voraussetzung wird künftig § 4 Abs. 1 lit. g GesG zum Tragen kommen, und es werden neu Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom im Kanton Aargau einer Bewilligungspflicht unterliegen. Mit der entsprechenden Bewilligungserteilung dürften für diese Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker auch mehrwertsteuerrechtliche Konsequenzen folgen (nämlich Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht), wobei die Zuständigkeit zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Befreiung bei den Steuerbehörden liegt.

Das Departement Gesundheit und Soziales wird in den nächsten Monaten die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen für eidgenössisch diplomierte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker im Rahmen einer Anpassung der VBOB normieren.

4. Schlussfolgerung

Durch den Umstand, dass künftig (voraussichtlich ab Frühling 2016, nach den ersten Diplomierungen) im Kanton Aargau eidgenössisch diplomierte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

eine Berufsausübungsbewilligung benötigen und erhalten, wird einem zentralen Anliegen des Postulats Rechnung getragen werden.

Die Frage der Mehrwertsteuerpflicht beziehungsweise der Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht kann – in Kenntnis des Fokus zur Regelung der Berufszulassung – nicht durch Anpassungen der Gesundheitsgesetzgebung erfolgen, dazu wären die steuerrechtlichen Grundlagen anzupassen beziehungsweise wären von den Steuerpflichtigen allenfalls entsprechende Rechtsverfahren anzustreben.

Anpassungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung im Hinblick auf die bewilligungspflichtigen Berufe sind in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses beziehungsweise der öffentlichen Gesundheit weder notwendig noch angezeigt. Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus diesen Gründen ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 948.–.

Stefan Haller, BDP, Dottikon: Ich muss gestehen, ich bin im Moment ein bisschen durch den Wind und etwas frustriert. Ich habe ein Thema aufgegriffen, von dem ich glaubte, dass es sinnvoll ist, es genauer und vertiefter zu prüfen. Ich glaube das immer noch.

Ich habe aber erkannt, dass die Ablehnung eine grosse Mehrheit findet. Ich gebe dem Regierungsrat recht: Die Fachhochschulprüfung für Naturheilpraktiker wird ab 2016 einen Teil des Ganzen abdecken. Es gibt aber dennoch Fragen, die darin nicht beantwortet sind und offenstehen. Was ist mit den Osteopathen, die gemäss dem Mehrwertsteuergesetz ebenfalls das Recht darauf hätten? Was ist mit den Naturheilpraktikern, die heute schon tätig sind? Das bleibt unbeantwortet.

In Anbetracht der Situation werde ich den Vorstoss aber zurückziehen.

Ein weiterer Kommentar meinerseits an die SVP: In Absprache mit meinem Kollegen Wolfgang Schibler haben wir darüber diskutiert, dass es sinnvoller ist, das Postulat zurückzuziehen und gegebenenfalls mit einem neuen Vorstoss vorstellig zu werden. Gut und schön – ich habe aber nicht erwartet, dass die SVP bereits heute eine Interpellation zum Thema einreichen wird. Aber ich freue mich natürlich, dass sich die SVP auf meinen Lorbeeren ausruhen kann.

Vorsitzender: Stefan Haller erklärt im Namen der BDP-Fraktion den Rückzug des Postulats. Das Geschäft ist erledigt.

1018 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 3. März 2015 betreffend Aufwertung der Familienarbeit und Einbindung des Potenzials der Familienarbeit in die Wirtschaft; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0771)

Mit Datum vom 10. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass die Familienarbeit gesellschaftlich und wirtschaftlich gesehen einen ausserordentlichen hohen Wert darstellt? Teilt er die Sorge, dass diese Arbeit jedoch nicht ihrem Wert entsprechend eingeordnet wird? Sieht er Handlungsbedarf auf kantonalen Ebene? Wie sieht konkret die Anerkennung der Familienarbeit als Kriterium bei Stellenbesetzung im Kanton aus?"

Die Familie hat viele Funktionen. Sie ist Ort der Existenzsicherung, der Zuwendung und Pflege genauso wie des Generationenlernens. Die Familie vermittelt einerseits grundlegende Daseinskompetenzen, andererseits hat sie für die Gesellschaft auch einen ökonomischen Wert. Diese sogenannten familialen Leistungen sind für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

Gemäss Situationsanalyse "Familien des Kantons Aargau" aus dem Jahr 2008 geht es den Aargauer Familien laut eigenen Angaben mehrheitlich gut. Sie verfügen weitgehend über ein funktionierendes Netz zur eigenständigen Problemlösung und sie erbringen in der Regel die oben genannten familialen Leistungen. Allerdings trifft dies nicht für alle Familienformen gleichermassen zu. Die familieninternen Ressourcen sollen gestärkt werden, um Eltern noch besser oder überhaupt zu ermöglichen, die Eigenverantwortung wahrzunehmen beziehungsweise zu erhalten. Daher ist die aargauische Familienpolitik ressourcenbewusst gestaltet.

Im Entwicklungsleitbild 2013–2022 hat der Regierungsrat das Ziel formuliert, dass sich alle Familien im Kanton Aargau wohl fühlen. Um dies zu erreichen, setzt er sich für eine familienfreundliche Steuer- und Sozialpolitik ein. Damit will er das Arbeitskräftepotenzial von Frauen besser ausschöpfen und gleichzeitig den Familien ermöglichen, ein eigenverantwortliches Leben zu führen.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und die Familien in ihren erzieherischen Aufgaben zu unterstützen, nimmt der Kanton eine Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsfunktion wahr. So werden Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Auftrag des Kantons von der privaten Fachstelle Kinder und Familien unterstützt und beraten. Die Dienstleistungen der Fachstelle richten sich an unterschiedliche Zielgruppen wie Erziehungsberechtigte, Gemeinden und Fachpersonen. Zudem bewirtschaftet sie das kantonale Kinderbetreuungsinformationssystem (KibA). Der Kanton Aargau fördert die Elternbildung und macht mit der Internetseite www.elternbildung-aargau.ch Elternbildungsangebote (Kurse, Vorträge, Veranstaltungen) möglichst vielen Familien bekannt und zugänglich. Der Kanton unterstützt des Weiteren die Elternbildungstage, welche sich im Kanton Aargau bewährt und etabliert haben.

Darüber hinaus soll mit der Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung ein bedarfsgerechtes Angebot in den Gemeinden gewährleistet werden. Eine ähnliche Stossrichtung verfolgt auch die nationale Politik. So fördert der Bund mit einer Anstossfinanzierung den raschen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuungsinfrastrukturen. Zudem hat der Bundesrat im Mai 2015 bekanntgegeben, dass er sich darüber hinaus mit einem Betrag von total 100 Millionen über die nächsten acht Jahre am zusätzlichen Engagement von Kantonen, Gemeinden und allenfalls Arbeitgebern zugunsten des Ausbaus der Betreuung von Kindern, insbesondere im Schulalter, beteiligen will.

Im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat die Fachstelle Familie und Gleichstellung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und der externen Fachstelle UND das Pilotprojekt "Familienfreundliche KMU" durchgeführt und abgeschlossen. Zehn Aargauer Firmen führten Check-ups in Sachen Familienfreundlichkeit durch. Im darauffolgenden Pilotprojekt "Erfolgreich dank Familienfreundlichkeit" wurde die Vereinbarkeitsthematik und ihre Vorteile für Unternehmen innerhalb von regionalen Runden Tischen diskutiert. Ergänzende Angebote im Bereich von Vereinbarkeit von Beruf und Familie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bilden die Informationsplattform "Vereinbarkeit Beruf und Familie" und das KMU-Handbuch "Beruf und Familie".

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind ohne Eigeninitiative und Mitwirken der Wirtschaft nicht zu erreichen. Diese hat das Thema deshalb zum Teil selber auf die Agenda gesetzt: So hat der Fachkräftemangel mitunter bereits zu einem Umdenken in vielen Unternehmen geführt. Für sie sind gute und für die Eltern kostengünstige Betreuungsinfrastrukturen zu einem Standortkriterium geworden. Sie erhoffen sich dadurch eine höhere Erwerbsbeteiligung qualifizierter Mütter, aber auch Wettbewerbsvorteile bei der Rekrutierung von Fachkräften im Ausland, die in der Regel höhere familienpolitische Standards gewohnt sind.

All dies führt dazu, dass es sich bei dieser Stossrichtung um ein sehr dynamisches Feld handelt, in das auch Unternehmen, private Organisationen und Behörden im Kanton Aargau werden investieren müssen. Der Kanton hat dabei insbesondere bei der Koordination und Steuerung wichtige Aufgaben. Der Arbeitgeber Kanton Aargau unterstützt mit verschiedenen Massnahmen insbesondere die Vereinbarkeit von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben mit den beruflichen Herausforderungen. Flexib-

le Arbeitszeitmodelle ermöglichen die Vereinbarung von Familie und Beruf. Das ist sowohl für die Mitarbeitenden als auch für den Kanton von Vorteil.

In der Besoldung der Lehrpersonen wird den familialen Leistungen Rechnung getragen. Diese erfolgt nach Alter. So erhalten Lehrpersonen, welche sich während einer bestimmten Zeitdauer hauptsächlich der Erziehung von Kindern und dem Haushalt widmeten, denselben Lohn wie Lehrpersonen gleichen Alters ohne Erwerbsunterbrüche.

Zur Frage 2: "Anerkennt der Regierungsrat das Potenzial der Familienarbeit und der Familienarbeitenden für die Wirtschaft? Inwiefern kann diesem Potenzial entsprochen werden bei der Wieder- oder Neueingliederung von Familienarbeitenden ins Erwerbsleben?"

Der Regierungsrat anerkennt die familialen Leistungen und ihr Potenzial für die Wirtschaft.

Die Mehrheit der Elternteile im Kanton Aargau ist erwerbstätig. Während die Erwerbsquote der Väter total 98 % beträgt, liegt diejenige der Mütter mit einem jüngsten Kind bis zu vier Jahren bei 63 % und steigt mit zunehmendem Alter der Kinder an. Ist das jüngste Kind zwischen 10 und 14 Jahre alt, stehen 90 % der Mütter im Erwerbsleben, das heisst, sie üben eine bezahlte Arbeit aus oder befinden sich auf Stellensuche. Die Mehrheit der Aargauer Mütter verbleibt im Erwerbsleben, wenn auch mehrheitlich mit Kleinstpensen. Die meisten Eltern suchen Wege, Beruf und Familie zu vereinbaren. Für Wiedereinsteigende ist es in Hinblick auf die Stellensuche zentral, ihr Netzwerk zu aktivieren. Um sich aktiv zu vernetzen, steht Frauen beispielsweise das Swiss Women Network SWONET zur Verfügung. Seit 2009 findet jährlich der vom Kanton unterstützte SWONET Business&Network Day statt, um die Vernetzung zwischen Organisationen und interessierten Frauen zu fördern.

Im Rahmen der Wieder- oder Neueingliederung ins Erwerbsleben nimmt des Weiteren die Berufs- und Laufbahnberatung einen zentralen Stellenwert ein. Diese erfolgt an unterschiedlichen Standorten im Kanton Aargau durch ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf (BDAG).

Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) bietet Lehrpersonen, die nicht im Schuldienst stehen, Wiedereinstiegskurse an. Diese dienen der Aktualisierung und Ergänzung von Berufskenntnissen. Der Zugang ist für Wiedereinsteigende während zweier aufeinanderfolgender Jahre auch ohne aktuelle Anstellung möglich.

Die Frauenzentrale Aargau vertreibt den Leitfaden "Wiedereinstieg, Aus- und Weiterbildung für Frauen", in welchem auf unterschiedliche Anlaufstellen hingewiesen wird.

Zur Frage 3: "Inwiefern kann die Familienarbeit angerechnet werden bei Ausbildungen und wer wird diesbezüglich aktiv (beispielsweise Lehrberufe, Pflegeberufe)?"

In einer beruflichen Grundausbildung, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt (Fachfrau/Fachmann Gesundheit [FAGE], Fachfrau/Fachmann Betreuung [FABE], Medizinische Praxisassistentin/Praxisassistent [MPA], Tiermedizinische Praxisassistentin/Praxisassistent [TPA], etc.) oder in einem Studium auf Tertiärstufe, das zu einem Diplom führt (Pflege, Operationstechnik, Sozialpädagogik etc.), werden familiale Leistungen nicht anerkannt. Diese Berufslehren oder Studiengänge müssen gemäss einer eidgenössischen Bildungsverordnung oder einem eidgenössischen Rahmenlehrplan geführt sein.

Ebenso kann im Aufnahmeverfahren zum Quereinstieg in die Studiengänge Vorschul-/Primarstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I die Erbringung von familialen Leistungen nicht angerechnet werden, da die Studien- und Prüfungsverordnung der PF FHNW gestützt auf die einschlägigen Reglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) explizit den Nachweis von Berufstätigkeit verlangt. Die Erbringung von familialen Leistungen kann durch die Erstellung

eines Kompetenzbilanzdossiers bei Personen angerechnet werden, die sich für die Aufnahme an Hochschulen für Soziale Arbeit interessieren und nicht über die verlangten Diplome verfügen. Validierungsverfahren (Anerkennung von Bildungsleistungen aufgrund Art. 31 der Berufsbildungsverordnung (BBV) gibt es nur für wenige Berufe und werden von den Kantonen Bern und Zürich angeboten. Zurzeit steht dieser Weg für Berufe wie beispielsweise Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ oder Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ offen. Aargauerinnen und Aargauer können das Gesuch um Zulassung zum Validierungsverfahren stellen, wobei sie ihre Kompetenzen selbstständig in einem Dossier dokumentieren, welches von Fachexpertinnen und Fachexperten geprüft wird.

Zur Frage 4: "Der Kanton kennt Programme zwecks Eingliederung von Arbeitskräften. Zu erwähnen wäre beispielsweise die Kampagne, welche Sensibilität für ältere Arbeitskräfte wecken soll. Sieht der Kanton ähnliche Förderprogramme beim Wiedereinstieg von Familienarbeitenden in die Erwerbsarbeit?"

Wie in der Beantwortung zur Frage 2 dargelegt, steht für den Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit die Berufs- und Laufbahnberatung zur Verfügung.

Beim Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit sind familienfreundliche Arbeitsbedingungen zentral. Diese können idealerweise mit Eigeninitiative und gleichzeitigem Mitwirken der Wirtschaft erreicht werden. Der Regierungsrat ortet keinen Bedarf an spezifischen Förderprogrammen. Zudem stehen keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

Zur Frage 5: "Sieht der Regierungsrat (vielleicht auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft) Möglichkeiten von speziellen kantonalen Förderungsprogrammen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung während der Familienphase? Wäre der Kanton bereit, eine Laufbahnberatungsstelle ausgerichtet auf diese Klientel zu schaffen?"

Diese Aspekte werden im Rahmen der Berufs- und Laufbahnberatung behandelt. Der Regierungsrat sieht momentan keinen Bedarf an weitergehenden Massnahmen. Zudem stehen keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'512.—.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Die CVP hat im letzten Sommer ein Manifest verabschiedet mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit zu verbessern. Wir haben darüber diskutiert. Wir setzen uns für diese familienergänzenden Strukturen ein.

Weil man sich auf die familienergänzenden Strukturen fokussiert, geht aber unter dem Titel Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familienarbeit die Aufwertung der Familienarbeit selbst, als Kriterium für einen möglichen Wiedereinstieg in eine Erwerbstätigkeit, oder als Kriterium für die Aufnahme einer Ausbildung, immer wieder vergessen. Familienarbeit gilt als Lücke in der Biographie. "Was haben Sie denn während der letzten zwölf Jahre gemacht?", wird man bei einer allfälligen Bewerbung gefragt. "Ich habe eine Familie gemanagt", sagt man da und will gerade aufzählen, was dies beinhaltet. Da sagt der andere: "Sie haben also nichts gemacht." Das ist die Situation.

Als gesellschaftlich akzeptiert gilt, möglichst einer Erwerbsarbeit in irgendeinem Pensum nachzugehen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Es ist gut, sich für einen Wiedereinstieg fit zu machen. Aber dass grundsätzlich jede Erwerbsarbeit als wertvoller betrachtet wird als die Familienarbeit, ist einfach ein Witz. Man merkt es spätestens dann, wenn man einmal zuhause, beispielsweise nach einem Unfall, auf Hilfe angewiesen ist und man noch kleine Kinder hat. Da wird einem vor Augen geführt, dass auch hier – wie in jedem anderen Beruf – Kompetenzen und Qualitäten eine Rolle spielen und dass es hauswirtschaftliche Hochbegabungen gibt und auch andere.

Die Familienarbeiten im häuslichen Umfeld machen 6,5 Milliarden Arbeitsstunden in der Schweiz aus. Volkswirtschaftlich gesehen wären sie gar nicht bezahlbar. Im BIP (Bruttoinlandprodukt) sind sie nicht einberechnet, was wohl mit ein Grund für ihr vermindertes Ansehen ist. Die Verächtlichkeit gipfelt im Wort "Herdprämie".

Es gibt in der Schweiz eine Hausmänner- und eine Hausfrauengewerkschaft. Die Gewerkschaft sollte aufrütteln: Ich gehöre ihr an. Ich bin wohl eine der wenigen Gewerkschafterinnen, die komplett aussichtslos für einen GAV (Gesamtarbeitsvertrag) kämpft.

In dieser Interpellation ging es um eine Auslotung der Bewertung dieser Arbeit im Kanton Aargau. Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Auslegeordnung, was der Kanton an geistiger und moralischer Unterstützung zu leisten bereit ist. Die Versicherung, wie viel Wert uns die Familien sind, wärmt uns das Herz. Doch es ist nicht wegzudiskutieren, dass bei dieser Arbeit – selbst mit allen Kompetenzen, welche sich Familienarbeitende erwerben – die Lücke in der Biographie per se bleibt. Sie wird in keiner Ausbildung angerechnet.

Deshalb finden wir, die Familienarbeit muss in einem gewissen Mass als Fähigkeitsberechtigung für einen Berufswechsel ebenso anerkannt werden wie andere Berufe. Das heisst, man hat Quereinsteigerprogramme zu fördern, wie beispielsweise bei pädagogischen Berufen oder bei Pflegeberufen. Eine "Entakademisierung" und "Entkomplizierung" solcher Berufe täte Not.

Bessere und kürzere Ausbildungsprogramme für Leute, die sich familiäre Kompetenzen erworben haben, kosten den Staat keinen Rappen mehr – im Gegenteil. Angesichts der demographischen Herausforderungen gehören hauswirtschaftliche Kompetenzen zu den Zukunftskompetenzen, und diejenigen, welche hier ihre Begabungen haben, gehören zu den gefragtesten Personen in diesem Land.

Wir erklären uns von der Auslegeordnung und Ausführlichkeit der Antwort befriedigt. Wir sind jedoch unbefriedigt, was die tatsächliche Leistung für die Anerkennung der Familienarbeit auf kantonaler Ebene betrifft und werden dies politisch wieder einbringen.

Vorsitzender: Marianne Binder-Keller erklärt sich im Namen der Interpellanten von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1019 Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen) vom 5. Mai 2015 betreffend Fehlanreize und Überversorgung im Aargauischen Gesundheitswesen; Ablehnung

(vgl. Art. 0843)

Mit Datum vom 12. August 2015 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2007 beschloss die Bundesversammlung eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) betreffend die Spitalfinanzierung und Spitalplanung. Der Bundesgesetzgeber sieht eine leistungsorientierte Spitalplanung vor, welche die Kapazitätsorientierung ablöst und sich auch im Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ausdrückt (Art. 49 KVG). Zudem muss sich die Spitalplanung bei der Evaluation der interessierten Leistungserbringer zusätzlich zur bisherigen Zulassungspraxis auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit abstützen (Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG).

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2009 in den Art. 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) einheitliche Planungskriterien erlassen. Die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung nach Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG umfasst die Sicherstellung der stationären Behandlung im Spital oder in einem Geburtshaus für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons (Art. 58a Abs. 1 KVV). In einem ersten Planungsschritt ist der tatsächliche Bedarf der

Kantonsbevölkerung in nachvollziehbaren Schritten zu ermitteln und auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche abzustützen (Art. 58b Abs. 1 KVV). Im Rahmen einer leistungsorientierten Spitalplanung stehen fall- beziehungsweise diagnosebezogene Daten im Vordergrund. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein Teil der Einwohnerinnen und Einwohner, im Rahmen der ab 1. Januar 2012 geltenden Spitalwahlfreiheit von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG, Spitäler aufsuchen, die nicht auf der Spitalliste des Kantons Aargau, sondern nur auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind. Das Angebot, das in Einrichtungen beansprucht wird, die nicht auf der Spitalliste des Kantons Aargau aufgeführt sind, ist daher vom ermittelten Bedarf abzuziehen. Der verbleibende Bedarf ist auf der Spitalliste des Kantons Aargau zu sichern, damit die Versorgung gewährleistet ist (Art. 58b Abs. 2 und 3 KVV).

Nach der Bedarfsermittlung folgt die Beurteilung und Auswahl der Spitäler auf der Spitalliste, um den Bedarf an stationären medizinischen Leistungen mit dem Ziel einer qualitativ hochstehenden und effizienten Leistungserbringung sicherzustellen. Der Kanton hat nach Art. 58b Abs. 4 KVV insbesondere folgende Planungskriterien zu berücksichtigen:

- die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung (lit. a)
- den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist (lit. b)
- die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrages (lit. c).

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität nach Art. 58b Abs. 5 KVV beachtet der Kanton insbesondere

- die Effizienz der Leistungserbringung (lit. a)
- den Nachweis der notwendigen Qualität (lit. b)
- im Spitalbereich die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien (lit. c).

Die Zuweisung und Sicherung des für die bedarfsgerechte Versorgung benötigten Angebots erfolgt auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste. Zudem enthält sie jene inner- und ausserkantonalen Spitäler, die notwendig sind, um den Versorgungsbedarf gemäss Art. 58b Abs. 3 und Art. 58e Abs. 1 KVV sicherzustellen. Die Spitalliste enthält für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Wie diese bundesrechtlichen Vorgaben im Kanton Aargau anlässlich der Spitallisten 2015 umgesetzt wurden, ist ausführlich im Regierungsratsbeschluss Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014 beschrieben (insbesondere Kapitel 4.2 Strategische Vorgaben und Zielsetzungen, Kapitel 7 Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings sowie den ausführlich beschriebenen Beurteilungen der Bewerbungen in den jeweiligen Fachbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie). Die Regierungsratsbeschlüsse zur Spitalliste wurden im Amtsblatt publiziert und können auf der Internetseite des Departements Gesundheit und Soziales heruntergeladen und gelesen werden ([www.ag.ch/dgs> Gesundheit> Spitäler & Kliniken> Spitallisten](http://www.ag.ch/dgs/Gesundheit/Spitäler_Kliniken/Spitallisten)).

2. Spitalplanung

Der Regierungsrat ist sich der Gefahr von Überversorgung und Fehlanreizen im Aargauer Gesundheitswesen bewusst und hat sie bei der Erarbeitung der Spitallisten 2015 entsprechend berücksichtigt. Generell geht es in der Spitalplanung 2015 darum, im Sinne einer wohnortnahen Versorgung der Kantonsbevölkerung ein möglichst grosses Spektrum an stationär-medizinischen Angeboten im Kanton selber anzubieten (und somit einerseits die Standortattraktivität zu erhöhen, andererseits die Wertschöpfung innerhalb des Kantons zu optimieren), dabei jedoch den Grundsätzen der wirtschaftlichen Leistungserbringung und einer hohen Qualität nachzuleben, sowie die in jeder Hinsicht knapper werdenden Ressourcen zu berücksichtigen. Unter diesen Voraussetzungen wurde ein besonderes Gewicht auf die Konzentration von Angeboten gelegt, was bei Behandlungen mit geringen Fall-

zahlen die Beschränkung der Anzahl innerkantonaler Anbieter und letztlich auch die ausschliessliche Beauftragung ausserkantonomer Leistungserbringer bedeuten kann.

Die entsprechende Gewichtung der Spitalplanung dient der Vermeidung von Unter- oder Überversorgung und wird ebenfalls in der strategischen Ausrichtung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2025 verankert, welche sich bis zum 2. Oktober 2015 in der Anhörung befindet (Strategie 6 im Anhörungsbericht). Hier wird explizit der Fokus auf eine verstärkte Konzentration in spezialisierten und hochspezialisierten Fachgebieten gelegt, um unangemessene Mengenausweitungen, Qualitätseinbussen und Fragmentierungen zu verhindern. Neben einer bedarfsgerechten Spitalplanung ist auch ein entsprechendes Controlling der Leistungsdaten der Spitäler und Kliniken vorgesehen.

3. Controlling von Leistungsdaten

Um die laufenden Fallzahlenentwicklung zu verfolgen, wertet das Departement Gesundheit und Soziales kontinuierlich die von den Spitälern beziehungsweise dem Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Daten der medizinischen Statistik der Krankenhäuser jährlich aus. Die Fallzahlenentwicklung muss mit der Bevölkerungsentwicklung abgeglichen werden. Die ausgewerteten Parameter umfassen die Fallzahlen der Aargauer Patientinnen und Patienten sowie die Einhaltung der Mindestfallzahlen (bezogen auf alle Behandlungsfälle). Dabei werden die Patientenströme innerhalb des Kantons und auch ausserkantonale erfasst und analysiert und es ist gewährleistet, dass das im Kanton Aargau auf den Spitallisten 2015 aufgeführte Angebot dem Bedarf der Kantonsbevölkerung entspricht, jedoch nicht übersteigt. Durch die routinemässige Auswertung der Fallzahlen können nicht nur Fehlanreize frühzeitig erkannt, sondern auch Gebiete mit Über- oder Unterversorgung identifiziert und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Auch dieser Schwerpunkt wird in der strategischen Ausrichtung der GGpl 2025 ausgeführt (Strategie 6 im Anhörungsbericht).

4. Diskussion über eine zentralistische Struktur in der Spitallandschaft

Die von der Postulantin angefragte neuerliche Diskussion über eine zentralistische Struktur in der Spitallandschaft (Stichwort Zentralspital) wird ebenfalls im Anhörungsbericht der GGpl 2025 aufgegriffen und in die allgemeine strategische Ausrichtung für die Spitallandschaft im Kanton Aargau integriert (Strategie 6 im Anhörungsbericht). Diese gilt im Interesse des Kantons auch für die beiden akutsomatischen Kantonsspitäler, die sich nicht nur in einem inner-, sondern auch in einem interkantonalen Wettbewerb befinden. Mit Blick auf die im Eigentum des Kantons stehenden Spitalaktiengesellschaften stellt sich zum einen die Frage nach deren Rolle bei der Erfüllung des verfassungsmässigen Versorgungsauftrags, zum andern jene nach dem Umgang des Eigentümers mit seinen Beteiligungen sowie den langfristigen Zielen durch eine geeignete strategische Positionierung in der zunehmend wettbewerbsorientierten Spitallandschaft. Diesen Fragen wird in der GGpl 2025 ebenfalls in einem eigenen Schwerpunkt in Strategie 6 begegnet.

5. Geplante Berichterstattung

Das Departement Gesundheit und Soziales sieht vor, die im Postulat formulierten Fragen zu den Patientenströmen und dem Leistungsangebot sowie einem etwaigen Überangebot in der stationären Akutversorgung im Rahmen der noch zu verfassenden Strukturberichte zu beantworten. Die Strukturberichte bilden zusammen mit der Spitalliste die operative Berichtstätigkeit des Kantons und werden von der GGpl als strategischem Referenzwerk abgeleitet. Im Gegensatz zur GGpl, welche die mittel- bis langfristige strategische Planung mit einem Horizont von zehn Jahren festschreibt, werden die Strukturberichte in kürzeren Abständen überarbeitet und können damit auf aktuelle Entwicklungen reagieren.

Bislang existierten zwölf unterschiedliche Konzeptionen für den Gesundheitsbereich (unter anderem Spitex-Leitbild, Pflegeheimkonzeption, Spitalkonzeption etc.). Die unübersichtliche Fülle an Doku-

menten hat zu der Überlegung geführt, den Umfang an Publikationen zu verringern, ohne jedoch auf wesentliche Inhalte zu verzichten. Somit sollen künftig insgesamt drei Strukturberichte verfasst werden, welche sich jeweils auf den Akutbereich (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation), den Langzeitbereich (inklusive Pflegeheimkonzeption und Spitex-Leitbild) und neu auch auf den ambulanten Bereich beziehen. Die Dokumente beinhalten jeweils aktuellen Strukturen des kantonalen Gesundheitswesens sowie alle versorgungsrelevanten Basisdaten, wie beispielsweise die Bevölkerungsentwicklung, Fallzahlen, Kostendaten und Patientenströme. Während die beiden Strukturberichte zur stationären Akutversorgung und Langzeitversorgung auf Ende 2016 vorgesehen sind, wird der Strukturbericht zur ambulanten Akutversorgung mit einem gewissen zeitlichen Abstand erscheinen. Der Grund liegt in der Sammlung und Analyse der Gesundheitsdaten der ambulanten Akutversorgung, welche erst in den Anfängen steckt, da in der Schweiz bisher nur die Steuerung des stationären Gesundheitswesens vorgesehen ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'389.–.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung und Entgegennahme des Postulats. Der Bericht erläutert einiges über die Priorisierung der Kriterien und die Berücksichtigung der Parameter, damit eine Klinik auf die Spitalliste kommt. Der Hinweis auf die Publikation des regierungsrätlichen Beschlusses zur Spitalliste 2015 und auf die Strategie 6 in der Anhörung zur Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl 2025) geben ein wichtiges Indiz, wohin die Aufmerksamkeit zu richten ist. Es ist der GLP bewusst, dass mit der Anhörung zur GGpl 2025 eine lange Phase der Planung und Legitimierung der Entscheide bezüglich der Leistungsaufträge in der Gesundheitsversorgung im Kanton Aargau angegangen wurde. Mit dem Wechsel der Eigentümerschaft war es nicht einfach getan. Nun wird es Zeit, die Aufträge an die Leistungserbringer genauer zu hinterfragen. Dass dies eine ganz heikle Angelegenheit werden wird, ist uns bewusst. In welche Richtung sich die neuen Strukturen bewegen könnten, ist ganz ganz subtil zwischen den Zeilen zu lesen. Ohne irgendetwas vorwegzunehmen, sagen wir ganz leise: Wir sind auch der Meinung, dass die Qualität die oberste Priorität hat. Die angeführten Strukturberichte oder die versprochenen Strukturberichte zum Akutbereich, dem Langzeitbereich und später auch noch zum ambulanten Bereich erwarten wir aber gespannt. Sie werden einen fundierten Einblick geben über den Status quo und eine wichtige Entscheidungsgrundlage liefern. Ich bitte Sie, dies im Sinne des Regierungsrats zu übernehmen.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Grundsätzlich sind wir auch besorgt über die Entwicklung im Gesundheitswesen. Renata Siegrist hat mir vorhin auch noch die Begründung geliefert, wieso wir eigentlich nicht wollen, dass das Postulat überwiesen wird. Worum geht es? Wir sind in der Vernehmlassung zur GGpl 2025. Es handelt sich hier um ein umfassendes Projekt, bei dem man die ganze Thematik von verschiedenen Seiten betrachtet. Wir haben das Gefühl, dass man mit einer Überweisung des Postulats den Fokus verengt. Wir sind eigentlich der Meinung, dass man in der Vernehmlassung so offen wie möglich über dieses Thema diskutieren sollte. Man sollte nicht schon im Vorfeld politisch vorspielen. Deshalb beantragen wir, dass das Postulat nicht überwiesen wird.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Sie bringen mich in eine etwas schwierige Situation. Wir haben Ihnen bereits gesagt, dass wir die Strukturberichte erstellen wollen. Es gab einen Vorstoss von Theo Voegtli und anderen. Dort haben wir aufgezeigt, dass wir ein Strategiepapier haben, die GGpl, die nun in der Vernehmlassung ist und dass wir dann in Strukturberichten, eben genau, wie wir es jetzt auch unter Punkt 5 aufzeigen, in kürzerer Periodizität aufzeigen wollen – mit genaueren Daten, das hat ja in einem Strategiepapier gar keinen Platz – wie die Versorgung aussieht. Aber selbstverständlich gehört dort auch ein Analyseteil dazu. Also werden wir die Strukturberichte so oder so erstellen, Sie haben diesem Vorgehen ja auch schon zugestimmt. Die Strukturberichte haben keinen Einfluss auf die GGpl. Die GGpl ist ja auch so aufgeteilt in vier strategische Geschäftsfelder, die dann schlussendlich die Thematik der Strukturberichte jetzt schon aufzeigen. Also ich bitte

Sie darum, das Postulat zu überweisen. Wenn Sie es nicht überweisen, werden wir die Strukturberichte trotzdem machen, Sie haben diesen ja bereits zugestimmt.

Abstimmung

Die Überweisung des Postulats wird mit 54 gegen 54 Stimmen durch Stichentscheid des Grossratspräsidenten abgelehnt.

1020 Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; (Polzeidekret, PoID); Änderung; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung

Behandlung der Vorlage-Nr. 15.112-1 des Regierungsrats vom 3. Juni 2015 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 29. Juni 2015. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen zu.

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) hat am 29. Juni 2015 das Geschäft 15.112; Änderung des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret (PoID)) behandelt. Zur Ausgangslage: Der Kanton Aargau verfügt seit dem 1. Januar 2007 über eine duale Polizeiorganisation, basierend auf dem Polizeigesetz sowie auf dem Polzeidekret (PoID). Die Kantonspolizei ist kantonsweit für die Kriminalitätsbekämpfung sowie für die Verkehrs- und die Sicherheitspolizei zuständig. Die lokale Sicherheit in den Gemeinden wird durch die 16 Regionalpolizeien gewährleistet. Im Jahre 2012 wurde die duale Polizeiorganisation einer vertieften Überprüfung unterzogen. Durchgeführt wurde die Evaluation durch das Forschungsinstitut Interface aus Luzern. Mit der Evaluation wurde untersucht, ob die bestehende Polizeiorganisation den Vorgaben des Polizeigesetzes entspricht und inwiefern Verbesserungspotenzial besteht. Gesamthaft wurde der dualen Polizeiorganisation ein gutes Zeugnis ausgestellt, in einzelnen Teilbereichen konnte ein Optimierungspotenzial festgestellt werden. Diesbezügliche Empfehlungen wurden durch das Forschungsinstitut abgegeben. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) setzte daraufhin sechs Arbeitsgruppen ein, um entsprechend den Empfehlungen die bestehende Polizeiorganisation optimieren und weiterentwickeln zu können.

Aus der Evaluation ging hervor, dass die Regionalpolizeien teilweise Aufgaben übernehmen, für die im Polzeidekret (PoID) keine Rechtsgrundlagen bestehen. Aufgrund der Vorgaben des Polizeigesetzes müssen aber sämtliche Aufgaben der Regionalpolizeien über eine Rechtsgrundlage im Polzeidekret (PoID) verfügen.

Das vorliegende Geschäft behandelt nun diese Anpassungen. Die meisten der betreffenden Aufgaben werden von den Regionalpolizeien bereits jetzt wahrgenommen, nur wenige Aufgaben werden mit der Änderung des Polzeidekrets (PoID) neu übertragen.

Für die einzelnen Punkte, die neu einer rechtlichen Verankerung im Polzeidekret (PoID) bedürfen, sei auf die Botschaft zur Vorlage verwiesen.

Zur Beratung in der Kommission: Die Botschaft wurde ohne grosse Diskussion beraten. Betont wurde die gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowohl im Steuerungsausschuss als auch in den Arbeitsgruppen und das damit erzielte Einvernehmen. Ebenso klar wurde seitens des Polizeidirektors kommuniziert, dass die Weiterverfolgung der Entwicklung des dualen Polizeisystems weiterhin eine wichtige Aufgabe sein wird und die Organisation in ein paar Jahren wieder kritisch hinterfragt werden wird.

Die Kommission trat stillschweigend auf die Vorlage ein.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der BDP, Grünen, GLP und FDP auf die Vorlage ein.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Die Evaluation zeigte Optimierungspotenzial auf. Was nötig war, wurde nun ausserhalb des Dekrets geregelt, beispielsweise die gegenseitige Entschädigung für frisch ausgebildete Polizisten, die das Korps innerhalb von fünf Jahren wechseln, oder auch die Nutzung derselben IT-Plattformen von Regional- und Kantonspolizei. Das vereinfacht die Kommunikation. Was im Dekret nun geregelt ist, wurde auch vom Verband der Aargauer Regionalpolizeien und der Konferenz der politisch Verantwortlichen der Regionalpolizeien gutgeheissen. Man war bei der Erarbeitung des Dekrets massgeblich miteinbezogen. Diese Organisationen stimmen dem Dekret zu, ebenso die SVP.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Auch von Seite der EVP unterstützen wir diesen Vorschlag. Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit für die gute Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und Regionalpolizei bedanken, die wir an verschiedenen Orten feststellen können. Wir denken, es macht Sinn, ab und zu gewisse Abläufe wieder zu überprüfen. Wir schätzen es sehr, dass das die Polizei vorgenommen hat und nun diese Optimierungen vornimmt. Wir empfehlen Ihnen die Annahme.

Peter Koller, SP, Rheinfelden: Ich will mich kurzhalten: Es ist bald Zeit fürs Mittagessen. Sie sind hungrig. Ich will Ihnen den Mund nicht jetzt schon wässrig machen, aber ich kann Ihnen sagen, dass ich eine Suppe kenne, welche kein Einheitsbrei ist. Die Suppe ist aus zwei verschiedenen Zutaten perfekt auf die Hungrigen in diesem Kanton abgestimmt. Und ich kenne eine Suppe, in der es Ihnen schwer fallen wird, ein Haar zu finden.

Heute, kurz vor dem Mittagessen, haben wir es mit einer solchen Suppe zu tun. Diese Suppe heisst "duale Polizeiorganisation". Sie wurde im Kanton Aargau im Jahre 2007 zum ersten Mal serviert. Fünf Jahre später wurde sie von Gault-Millau-Testern versucht und für gut befunden. Trotzdem haben die Köche jetzt noch ein paar kleine Feinjustierungen am Rezept, am Dekret, vorgenommen, damit sie noch besser wird und wir alle 19 oder 20 Punkte bekommen, die man von Gault-Millau bekommen kann.

Die SP ist überzeugt, dass diese leicht modifizierte Suppe genau das ist, was den Aargauerinnen und Aargauern am besten bekommt. Die duale Polizeiorganisation ist installiert, sie hat sich bewährt, sie funktioniert gut. Jetzt auf ein neues Rezept umzusteigen macht keinen Sinn und würde viel Geld kosten. Wir treten auf das Geschäft ein und stimmen ihm zu. Bitte halten Sie es ebenso. Dann können Sie nachher zum Mittagessen gehen.

Ruedi Donat, CVP, Wohlen: Seit dem 1. Januar 2007 besteht die duale Polizeiorganisation. Neben der Kantonspolizei sind 16 regionale Polizeikorps für die Sicherheit unserer Bevölkerung zuständig. Eine Erfolgsgeschichte, die auch in der Bevölkerung akzeptiert und breit abgestützt ist.

Die Evaluation zeigte ebenfalls, dass das duale Polizeisystem auf dem richtigen Weg ist und nur punktuell Verbesserungspotenzial besteht.

Die CVP unterstützt die Abänderungsanträge der Kommission SIK. Wir werden auf das Geschäft eintreten und dem Dekret einstimmig zustimmen.

Abschliessend möchte ich im Namen der CVP dem Kader und allen Polizeiangehörigen recht herzlich danken – danken für den täglichen Einsatz für unsere Bevölkerung und für unsere Sicherheit.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID)

I., § 2 Abs. 1 lit. g, § 2 Abs. 2 (aufgehoben), § 3 Abs. 2 (aufgehoben), § 4 Abs. 1 lit. c, § 4 Abs. 1 lit. h, § 4 Abs. 1 lit. i (neu), § 4 Abs. 2 (aufgehoben), § 4a Abs. 1 (neu)

Zustimmung

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): In der Detailberatung wurden lediglich zwei Präzisierungen eingebracht, nämlich bei § 4b Abs. 1 und bei § 4b Abs. 1 lit. b.

Beide Änderungen in der Synopse wurden mit 13 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

§ 4b Abs. 1 (neu)

Die Kommission SIK beantragt folgende Formulierung: "Die Regionalpolizeien bearbeiten die folgenden Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen mit lokalem Bezug:"

Zustimmung

§ 4b Abs. 1 lit. a (neu)

Zustimmung

§ 4b Abs. 1 lit. b (neu)

Die Kommission SIK beantragt folgende Formulierung: "Vergehen und Übertretungen gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 ²⁾,"

Zustimmung

§ 4b Abs. 1 lit. c–m (neu), § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 lit. b und c (aufgehoben), § 6 Abs. 1 lit. d (neu), II., III., IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Abstimmung

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Zur Schlussabstimmung: Der Antrag des Regierungsrats wurde mit 13 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Die Kommission SIK empfiehlt dem Grossen Rat, dem Geschäft zuzustimmen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 125 gegen 0 Stimmen angenommen.

Beschluss

1. Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

1021 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. März 2015 betreffend Situation der abgewiesenen Asylsuchenden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0756)

Mit Datum vom 10. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie viele Asylsuchende mit negativem Asylentscheid befinden sich zurzeit in kantonalen Unterkünften, wie viele in Gemeindeunterkünften? Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltszeit im Kanton vom Zeitpunkt des negativen Entscheides bis zur Ausreise, wie gross ist die Spannbreite (Minimum bis Maximum)."

Derzeit sind in Holderbank und Oftringen insgesamt 98 ausreisepflichtige Personen untergebracht (Stand Ende Mai 2015). Ein nicht unbeachtlicher Teil der Ausreisepflichtigen ist inhaftiert oder aus anderen Gründen ortsabwesend und spricht nur sporadisch in der Unterkunft vor. Weitere ausreisepflichtige Personen verteilen sich auf übrige kantonale Unterkünfte. Es besteht die Praxis, Ausreisepflichtige grundsätzlich in kantonalen Unterkünften für Ausreisepflichtige unterzubringen. Personen, die in einer Gemeinde untergebracht sind und einen negativen Entscheid erhalten, werden daher in der Regel in die kantonalen Unterkünfte transferiert, weshalb lediglich einzelne Ausreisepflichtige (noch) in kommunalen Strukturen untergebracht sind.

Über die durchschnittliche Aufenthaltszeit vom Zeitpunkt, ab welchem eine Person zur Ausreise verpflichtet ist bis zur erfolgten Ausreise, gibt es keine statistischen Erhebungen. Die Dauer variiert zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren.

Zur Frage 2: "Welche Gründe verhindern eine Ausschaffung? Wie häufig treten diese Gründe auf (z. B. fehlende Ausweispapiere, Unzumutbarkeit der Rückreise aufgrund der politischen Situation)?"

Das Asylverfahren ist ein Bundesverfahren. Erstinstanzlich entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM) über ein Asylgesuch. Dagegen kann der Betroffene beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt letztinstanzlich.

Im Rahmen dieser Asylentscheide beziehungsweise Urteile wird einerseits darüber befunden, ob eine Person als Flüchtling anerkannt wird oder nicht. Wird ein Asylgesuch negativ entschieden und die betroffene Person aufgefordert, die Schweiz zu verlassen, ist von den Bundesstellen immer auch eine Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat als zulässig, zumutbar und möglich erachtet worden. Den für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen steht diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz zu.

Praktisch alle Wegweisungsvollzüge müssen heute auf dem Luftweg erfolgen. Nur selten verfügen Personen aus dem Asylbereich im Zeitpunkt, in dem sie verpflichtet sind, die Schweiz zu verlassen, über gültige Reisedokumente, Ersatzreisedokumente oder andere offizielle Ausweisdokumente, welche ihre Staatsangehörigkeit belegen. Oftmals ist deshalb die Staatsangehörigkeit dieser Personen unbekannt. Ohne gültige Reisedokumente ist eine legale Rückkehr in den Heimatstaat jedoch nicht möglich.

Zahlreiche der zur Ausreise verpflichteten Personen sind nicht bereit, die negativen Asyl- und zu vollziehenden Wegweisungsentscheide des SEM beziehungsweise die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu akzeptieren. Entsprechend kooperieren sie nicht bei der Feststellung ihrer Identität und der Beschaffung von heimatlichen Ausweisdokumenten. Mit Sprachanalysen, der Zuführung an ausländische Delegationen – oftmals ist eine Zuführung an verschiedene Delegationen erforderlich – und Abklärungen in den vermuteten Heimatstaaten müssen die Schweizer Behörden in teilweise

sehr aufwendigen Prozessen versuchen, die Identität und Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen zu bestimmen. Konnten schliesslich Ersatzreisedokumente beschafft werden, scheitern Rückführungen in die Heimatstaaten teilweise trotzdem am massiven Widerstand der Betroffenen. Sonderflüge für solche Personen werden nicht von allen Staaten akzeptiert.

Diese Umstände führen dazu, dass Wegweisungen teilweise monate- oder sogar jahrelang nicht vollzogen werden können.

Im Jahr 2014 scheiterten 26 vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau an die Kantonspolizei erteilte Aufträge zur Ausschaffung am Widerstand der betreffenden Personen. In 15 Fällen war eine unbegleitete und in vier Fällen eine begleitete Ausschaffung vorgesehen. Die übrigen sieben geplanten Ausschaffungen konnten nicht durchgeführt werden, weil ein Wegweisungsvollzug direkt ab Unterkunft vorgesehen war und die betreffenden Personen von der Kantonspolizei nicht angehalten werden konnten.

Zur Frage 3: "Wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial im Verfahren? Wie kann dieses beschleunigt werden? Ist der Regierungsrat wie die FDP der Ansicht, dass die bestehenden Gesetze und Verordnungen für ein wirkungsvolles Vorgehen genügen, dass es aber an der Ausführung hapert?"

Die Asylverfahren des Bundes dauern heute in vielen Fällen zu lange. Anlässlich zweier nationaler Asylkonferenzen vom 21. Januar 2013 und 28. März 2014 haben die Kantone sowie der Städte- und Gemeindeverband einem Umsetzungskonzept, welches die grundlegende Neustrukturierung des Asylbereichs vorsieht, zugestimmt. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Asylverfahren weiter zu straffen. Ein wesentlicher Teil der Verfahren soll bereits in den Zentren des Bundes zum Abschluss gebracht werden. Seit Januar 2014 testet das SEM im Verfahrenszentrum Zürich beschleunigte Asylverfahren im Hinblick auf die erwähnte Neustrukturierung. Die Zwischenergebnisse der Evaluation bis Ende Oktober 2014 haben ergeben, dass mit den neuen Verfahren eine Verfahrensbeschleunigung ohne Qualitätseinbusse erzielt werden konnte und der Testbetrieb im Grundsatz funktioniert. Im Weiteren ist vorgesehen, im Rahmen des Projekts "Interkantonale Lösung für den Vollzug von Haftformen des Ausländerrechts", für welches das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Inner-schweiz eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretärs des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau eingesetzt hat, gemeinsam 250 Administrativhaftplätze (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) zu realisieren und zu betreiben. Die neun beteiligten Kantone wollen die bisherigen rund 170 Haftplätze zusammenlegen und 80 zusätzliche Haftplätze schaffen. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung der Wegweisungsverfahren im Rahmen des Projekts von Bund und Kantonen für die gesamtschweizerische Neustrukturierung des Asylbereichs und die Beschleunigung der Asylverfahren.

Es ist vorgesehen, dass sich der Kanton Aargau unter Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel mit 30–35 Haftplätzen an diesem Projekt beteiligt. Damit wird die bisherige Zahl von 24 Haftplätzen um rund 10 Haftplätze erhöht, womit der notwendige Handlungsspielraum für den Vollzug von Wegweisungen im Rahmen der Beschleunigung der Asylverfahren sichergestellt wird. Die zusätzlichen Haftplätze haben auch höhere Kosten zur Folge. Gemäss dem aktuellen Projektstand ist mit Vollkosten von Fr. 300.– pro Haftplatz und Tag zu rechnen. Bei Wegweisungen im Asylbereich, die den grössten Teil der Ausschaffungen ausmachen, leistet der Bund einen Pauschalbeitrag von Fr. 200.– pro Haftplatz und Tag. Die Restkosten sind von den Kantonen zu tragen. Die Vorlage für die Beteiligung am interkantonalen Projekt wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2016 unterbreitet.

Die interkantonalen Administrativhaftplätze sollen 2020 in Betrieb genommen werden. Die gemeinsame Lösung mit den anderen Kantonen hat den weiteren Vorteil, dass die bisher im Kanton Aargau

für die Administrativhaft genutzten Plätze neu für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen genutzt werden können.

Auf die Vollzugsverfahren der Kantone hat diese Neuregelung nur wenig Einfluss. Die oben unter Frage 2 beschriebenen Probleme bleiben bestehen und können auch durch gesetzliche Regelungen nicht beseitigt werden.

Insofern ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen betreffend das Bundesverfahren angepasst werden müssen, um die ohne Zweifel erforderliche Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen. Im kantonalen Vollzugsverfahren können neue gesetzliche Regelungen das Fehlen von Reisepapieren und die fehlende Kooperation der Ausreisepflichtigen nicht verhindern, weshalb in diesem Bereich weitere gesetzliche Grundlagen nicht sinnvoll sind.

Zur Frage 4: "Wäre es nicht sinnvoller, die verschiedenen Zuständigkeiten auf eine Stelle zu konzentrieren? Inwiefern könnten Verfahrensabläufe optimiert werden?"

Gemäss Art. 121 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Gestützt darauf und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewaltenteilung sowie des föderalen Staatsaufbaus sind die grundsätzlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen gesetzlich geregelt worden. Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt worden ist, soll eine Neustrukturierung des Asylbereichs in einer wesentlichen Anzahl von Fällen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Auf kantonomer Ebene sind drei verschiedene Stellen mit Asylsuchenden befasst:

- Für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist der Kantonale Sozialdienst zuständig
- Für den Wegweisungsvollzug ist das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zuständig
- Für Strafverfolgungsverfahren und die Beurteilung strafrechtlich relevanter Tatbestände sind allein die Kantonspolizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte zuständig.

Eine Zusammenlegung der Aufgaben des Kantonalen Sozialdiensts und des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau würde an den aufgezeigten Schwierigkeiten im Bereich der Unterbringung und des Vollzugs nichts Relevantes ändern und zu keinen Synergien führen. Die heute bestehenden und gut funktionierenden Abläufe würden vielmehr infrage gestellt. Aus staatsrechtlichen Gründen können die Kompetenzen der Strafbehörden nicht an eine Verwaltungsbehörde übertragen werden und umgekehrt (Grundsatz der Gewaltentrennung).

Zur Frage 5: "In wie vielen Fällen wurden Rayonverbote erteilt? Welche Rayons sind hauptsächlich davon betroffen? Wie sieht es speziell für die Einkaufsmöglichkeiten rund um Zofingen aus? Sind die auch Bestandteile einzelner Rayonverbote?"

Seit Beginn des Jahres 2005 bis Ende des Jahres 2014 hat das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau insgesamt 1'028 Rayonverbote angeordnet. Die meisten Verfügungen betrafen Eingrenzungen auf den Kanton Aargau. Je nach Situation sind auch Eingrenzungen auf bestimmte Bezirke und Ausgrenzungen aus Ortschaften, beispielsweise Zofingen, ausgesprochen worden. Aufgrund der eingeschränkten Unterbringungsmöglichkeiten ist jedoch nicht vermeidbar, dass sich der Personenkreis der zur Ausreise Verpflichteten auf gewisse Örtlichkeiten konzentriert. Betreffend die Ausgrenzungen aus einzelnen Ortschaften wird keine Statistik geführt, weshalb keine Aussagen zu Rayonverboten in Bezug auf die Einkaufsmöglichkeiten rund um Zofingen gemacht werden können.

Die Kantonspolizei führt keine entsprechend detaillierte Statistik zu den ausgesprochenen Rayonverboten. Wegweisungen und Fernhaltungen werden gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) ausgesprochen und beziehen sich auf unterschiedlichste zugrundeliegende strafrechtliche Tatbestände. Die Berichte werden bei der Kantonspolizei global und nicht nach speziellen Tatbestandskategorien archiviert, sodass für eine genaue Auskunft jeder einzelne Wegweisungsfall abgearbeitet werden müsste, was einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen würde.

Zur Frage 6: "Wie beurteilt der Regierungsrat die Interventionen der Staatsanwaltschaften in den Unterkünften der abgewiesenen Asylsuchenden?"

Art. 7 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) verpflichtet die Staatsanwaltschaft und die Polizei, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Abgewiesene und damit ausreisepflichtige Asylsuchende machen sich bei Nichtausreise aus der Schweiz wegen illegalem Aufenthalt strafbar (Widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Es handelt sich dabei um ein Dauerdelikt, das erst mit der Ausreise beendet ist. Es ist damit offensichtlich, dass sich in einer Unterkunft für abgewiesene Asylbewerber Personen befinden, die sich strafbar machen. Damit besteht ein Anfangsverdacht, der die Staatsanwaltschaft zum Handeln verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 StPO). Jedes Strafverfahren wird ausgelöst durch eine Anzeige oder durch eine Meldung eines Dritten an die Strafverfolgungsbehörden oder durch eigene Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden. Die eigenen Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden erfolgen fast ausschliesslich durch die im Kanton Aargau tätigen Polizeiorgane. Demgegenüber hat die Staatsanwaltschaft keine eigene Fahndungseinheit. Strafverfahren gegen abgewiesene und ausreisepflichtige Asylbewerber beruhen daher weitgehend auf Feststellungen, die die Polizei während Personenkontrollen ausserhalb der Unterkünfte, im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen oder im Rahmen von Routinekontrollen in den Asylunterkünften gemacht hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton gemäss Art. 12 der Bundesverfassung sowie § 19a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) verpflichtet ist, auch abgewiesenen und ausreisepflichtigen, aber nicht ausreisenden Asylbewerbern eine Unterkunft zu verschaffen, ordnet die Staatsanwaltschaft in der Regel dann Hausdurchsuchungen in den einschlägigen Unterkünften an, wenn neben dem Verdacht auf illegalen Aufenthalt weitere Verdachtsmomente auf andere Straftaten, insbesondere Betäubungsmittel- oder Vermögensdelikte, bestehen.

Die Kantonspolizei ihrerseits führt pro Jahr rund 70 explizit als solche geplante Kontrollen in Asylunterkünften auf eigene Veranlassung durch (vgl. Aufgaben- und Finanzplan [AFP] Leistungsgruppe 210.30 "Kriminalitätsbekämpfung", Ziel 201Z002, Indikator 28).

Gemäss § 18 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ist es dem Regierungsrat nicht gestattet, der Staatsanwaltschaft Anordnungen oder Weisungen betreffend der Führung einzelner Strafverfahren zu erteilen. Insbesondere darf er keine Anweisungen bezüglich der Eröffnung von Strafverfahren erteilen.

Zur Frage 7: "Wie häufig wurden im letzten Jahr Haftstrafen ausgesprochen aufgrund von Rayonverletzungen?"

Rayonverletzungen sind strafrechtlich in Art. 119 AuG geregelt (Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung). Die Staatsanwaltschaft Aargau hat 2014 diese Strafnorm wie folgt zur Anwendung gebracht:

	Geldstrafe bedingt	Geldstrafe, unbedingt	Freiheitsstrafe, bedingt	Freiheitsstrafe, unbedingt
Strafbefehl (Strafmass bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 180 Tage Freiheitsstrafe)	10	8	1	28
Anklage (beantragte Strafe über 180 Tagessätze Geld- strafe oder über 180 Tage Freiheitsstrafe, even- tuell in Verbindung mit einem Widerruf)	0	5	2	5
Total	10	13	3	33

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass Verletzungen des Rayonverbots ernsthaft verfolgt werden und zu entsprechenden Verurteilungen führen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'499.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ich werde mich an die Vorgabe halten und schnell und kurz sprechen. Wir danken für die Beantwortung unserer Interpellation und für die eindrücklichen Zahlen, die geliefert wurden. Höchst interessant ist für uns auch, wie die Abläufe beschrieben wurden und die Schwierigkeiten, die bestehen.

Trotzdem sind wir mit der Beantwortung dieser Interpellation nur teilweise zufrieden. Einerseits schreibt der Kanton, dass er sich Anpassungen im Bundesverfahren wünscht. Aber er geht nicht näher auf Konfliktsituationen zwischen Bundesgesetzgebung und dem tatsächlichen Verfahren ein. Ein Konflikt zum Beispiel ist überhaupt nicht gelöst. Es ist der Konflikt, den man zwischen der Sozialgesetzgebung und der Strafgeseztgebung hat. Es wird beschrieben, wie die Staatsanwaltschaft Kontrollen macht, aber nachher doch keine Handhabe hat, diese Kontrollen durchzusetzen, weil dann die Sozialgesetzgebung wieder im Konflikt dazu steht. Am Schluss zahlen wir, die Steuerzahler. Dieses Verfahren ist unbefriedigend. Es ist unbefriedigend, weil zwischen diesen verschiedenen Gesetzgebungen Konflikte bestehen, die gelöst werden sollten.

Ebenso unbefriedigend für uns ist auch die Problematik in Bezug auf die Zuständigkeiten im Kanton. Gibt es da Synergiepotenzial oder kann man da etwas ändern? Dann heisst es nur: Nein, es hat sich so gut eingespielt. Wir behalten diese verschiedenen Zuständigkeiten – ein Teil liegt beim Amt für Migration und ein anderer Teil beim Sozialdienst. Es ist uns klar, dass ein Strafverfahren und die Verwaltung nicht miteinander vergleichbar sind.

Deshalb sind wir nur teilweise zufrieden. Wir werden dieses Prozedere, das gemäss regierungsräthlicher Antwort an und für sich schwierig ist, weiterhin verfolgen.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Dr. Martina Sigg von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1022 Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 3. März 2015 betreffend Führerprüfung für gewerbsmässigen Behindertentransport der freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer des Vereins Behindertenbus Region Zofingen (VBRZ); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0761)

Mit Datum vom 24. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Fallen die Fahrerinnen und Fahrer des Vereins Behindertenbus der Region Zofingen überhaupt unter die vom Strassenverkehrsamt angerufenen Bestimmungen der VZV und der ARV 2, da der Verein keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielt, sondern gemeinnützig ist, und die Fahrerinnen und Fahrer ihre Einsätze gegen ein bescheidenes Entgelt von Fr. 20.– pro Stunde Fahrzeit (ohne Wartezeiten) und nicht berufsmässig ausüben?"

Nach Eingang der vorliegenden Interpellation wurden im Departement Volkswirtschaft und Inneres umfangreiche Abklärungen betreffend die Prüfungspflicht zum berufsmässigen Personentransport (BPT 122) vorgenommen. Es wurden die bestehenden Rechtsgrundlagen geprüft, die bisherige Praxis des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau sowie von Strassenverkehrsämtern anderer Kantone erhoben, die Erfahrungen der Kantonspolizei mit dem Tatbestand der fehlenden Führerprüfung für gewerbsmässigen Behindertentransport sowie allfällige Verurteilungen durch die Staatsanwaltschaft erhoben. Daraus ergab sich im Wesentlichen folgendes:

Rechtliche Grundlagen

Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) lautet:

"Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will (Art. 3 Abs. 1 bis ARV 2), benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport."

Zur Auslegung des Begriffs berufsmässiger Personentransport kann Art. 3 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) herangezogen werden (eine direkte Anwendung der ARV 2 ist nicht gegeben, da der berufsmässige Transport von Behinderten in Art. 4 Abs. 1 lit. c ARV 2 explizit ausgenommen ist):

"Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt."

Das Erfordernis des wirtschaftlichen Erfolgs bezieht sich dabei gemäss der Praxis sowohl auf die einzelnen Fahrerinnen und Fahrer ("von einem Führer") als auch auf das Unternehmen ("mit einem Fahrzeug").

Praxis der Strassenverkehrsämter

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau hat die Fahrerinnen und Fahrer von gemeinnützigen Institutionen des Behindertentransports bis anhin nicht zu zusätzlichen Führerprüfungen aufgeboten. Es stand stets in der Verantwortung der einzelnen Institutionen, ob bei ihren Fahrerinnen und Fahrern aufgrund der konkreten Umstände von einem berufsmässigen Transport von Behinderten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben auszugehen war und sie somit einer zusätzlichen Bewilligung bedurften. Das Strassenverkehrsamt war deshalb kaum mit der Frage konfrontiert, wann die Schwelle zum berufsmässigen Personentransport überschritten war.

Da auf Überprüfungen der Erwerbssituation bei den jeweiligen Institutionen verzichtet wurde und die Fahrerinnen und Fahrer bei einer Anmeldung zur Prüfung ihre Motivation nicht offenzulegen haben, bildete sich über die Jahre hinweg auch keine gefestigte Praxis. Kontrollen wurde keine durchgeführt. Weder der Oberstaatsanwaltschaft noch der Kantonspolizei sind Fälle aus dem Kanton Aargau bekannt, bei welchen es zu Strafverfahren gegen Fahrerinnen oder Fahrer von Behindertentransporten gekommen wäre, welche nicht über eine zusätzliche Bewilligung verfügt hätten.

Im vorliegenden Fall wurde seitens des Strassenverkehrsamts auf eine entsprechende Anfrage hin, die in genereller Hinsicht zutreffende Antwort gegeben, bei regelmässigen Fahrten gegen Entgelt sei der Eintrag "BPT 122" für berufsmässigen Personentransport erforderlich. Weitergehende Abklärungen erfolgten nicht, da diese Auskunft auch seitens der Vertreter des Vereins Behindertenbus Region Zofingen (VBRZ) zunächst nicht weiter hinterfragt wurde.

Rückfragen bei anderen Strassenverkehrsämtern haben durchwegs Ähnliches ergeben. In genereller Hinsicht wird auf die Regelung in Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2 verwiesen, jedoch festgehalten, dass keine gefestigte Praxis oder gar Gerichtsentscheide bestünden. Offenkundig wird auch in anderen Kantonen weitgehend auf Kontrollen verzichtet und darauf vertraut, dass die einzelnen Institutionen in Zweifelsfällen von ihren Fahrerinnen und Fahrern eine Zusatzprüfung verlangen.

Quintessenz

Pro Jahr werden von den Fahrerinnen und Fahrern der VBRZ aktuell rund 190'000 km zurückgelegt. Bei 24 Fahrerinnen und Fahrern ergibt dies einen Durchschnitt von rund 7'900 km/Jahr. Die in den gesetzlichen Grundlagen verlangte Regelmässigkeit ist damit zweifellos gegeben. Der Verein finanziert sich zu rund 80 % durch die Fahrteneinnahmen, die restlichen Aufwendungen werden durch Zuwendungen und Mitgliederbeiträge gedeckt. Einen wirtschaftlichen Erfolg erzielt der Verein nicht. Die Fahrerinnen und Fahrer erhalten Fr. 20.– brutto pro Stunde, aber nur für effektiv gefahrene Zeiten. Wartezeiten bis 30 Minuten werden nicht vergütet.

Gestützt darauf ist zwar bei den Fahrerinnen und Fahrern von einem gewissen wirtschaftlichen Erfolg auszugehen. Es liegt keine reine Gemeinnützigkeit vor. Andererseits ist offenkundig, dass die Fahrerinnen und Fahrer ihre Tätigkeit nicht zu eigentlichen Berufszwecken ausüben, sondern trotz des erzielten geringen Einkommens der karitative Charakter der Tätigkeit im Vordergrund steht. Die Personen, die sich zum Fahren zur Verfügung stellen, tun dies in erster Linie, um benachteiligten Menschen einen Dienst zu erweisen und ihre Zeit und Energie für einen sinnvollen Zweck einzusetzen. Es geht nicht primär darum, einen eigentlichen Nebenerwerb zu erzielen.

Es ist daher festzustellen, dass auf den vorliegenden Sachverhalt die Prüfungspflicht nicht anzuwenden ist. Diese Auffassung vertreten im Übrigen auch die Verantwortlichen des Strassenverkehrsamts, nachdem ihnen alle Fakten bekannt sind.

Um in Zukunft gleiche oder ähnliche Vorfälle möglichst vermeiden zu können, hat das Strassenverkehrsamt das Formular für das Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- beziehungsweise eines Führerausweises entsprechend angepasst. Bei den Bewilligungen für den berufsmässigen Personentransport (BPT 122) kann neu angegeben werden, wozu die Bewilligung gewünscht wird (Ambulanz, Schülertransport oder Behindertentransport). Sofern eine Bewilligung für den Behinderten- oder Schülertransport beantragt wird, erhält die Antragstellerin respektive der Antragsteller anschliessend ein spezifisches Erhebungsformular, welches zur Klärung beitragen soll, ob die Prüfung überhaupt erforderlich ist (vgl. Beilage). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich praktisch alle Gesuche für die Kategorie BPT 122 auf Ambulanzfahrerinnen und Ambulanzfahrer beziehen. Der Anteil der Gesuche für Behindertentransportdienste befindet sich im tiefen einstelligen Prozentbereich.

Zur Frage 2: "Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, dass die gegenwärtige Rechtslage diese zusätzlichen Führerprüfungen zwingend erfordert, ist er dann bereit, sich beim Bundesrat für eine Lo-

ckerung einzusetzen, dass Fahrerinnen und Fahrer von steuerbefreiten Organisationen keine zusätzliche Führerprüfung absolvieren müssen?"

Mit der Beantwortung der Frage 1 ist diese Frage hinfällig geworden.

Zur Frage 3: "Ist der Regierungsrat bereit, bis zur Klärung der Rechtslage auf diese Prüfungen zu verzichten und das Strassenverkehrsamt entsprechend anzuweisen?"

Mit Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 7. April 2015 an den Verein Behindertenbus Region Zofingen wurde dem Verein mitgeteilt, dass bis zur abschliessenden Beurteilung der Rechtslage für Transporte von Behinderten, die von Fahrerinnen und Fahrern mit geringen Teilzeitpensen und einer bescheidenen Entschädigung ausgeübt werden, auf eine Zusatzprüfung gemäss BPT 122 verzichtet werde.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat bereit, auf die Prüfungsgebühren dieser zusätzlichen Führerprüfungen zu verzichten, solange diese noch bestehen?"

Mit der Beantwortung der Frage 1 ist diese Frage hinfällig geworden.

Zur Frage 5: "Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, diese Freiwilligenarbeit administrativ und finanziell zu entlasten?"

Mit der Beantwortung der Frage 1 ist diese Frage hinfällig geworden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'841.—.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Die Antwort des Regierungsrats auf diese Interpellation ist höchst erfreulich ausgefallen. Ich darf deshalb dem Regierungsrat, und insbesondere dem Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, herzlich danken. Der Regierungsrat hat klipp und klar festgestellt, dass die Tätigkeit der Fahrerinnen und Fahrer des Vereins Behindertenbus der Region Zofingen eine freiwillige karitative Arbeit ist und nicht eine berufsmässig Entgeltliche. Deshalb sind die Verordnungen über die Verkehrszulassung und die Arbeitszeiten in diesem Fall nicht anwendbar. Diese klare Antwort hat zur Folge, dass zusätzliche Führerprüfungen nicht notwendig sind. Dies hat zu einer grossen Beruhigung in dieser Organisation und anderen vergleichbaren Organisationen geführt. Ich bin deshalb mit der Antwort sehr zufrieden und hoffe, dass der Regierungsrat diese klare Politik fortsetzt. Eigentlich, meine Damen und Herren, hätte schon die Verwaltung zum gleichen Schluss kommen sollen. Dann hätte weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat nach zusätzlichen Abklärungen suchen müssen.

Ein Wermutstropfen bleibt dennoch: Sie haben gesehen, dass in der Interpellationsbeantwortung ein zusätzliches Formular aufgetaucht ist. Alle Gesuchstellenden müssen nun ein weiteres Formular ausfüllen. Es ist das Formular "Erhebung berufsmässiger Personentransport von Behinderten oder Schülern". Wo sind denn die Entscheidungsfähigkeit und die Entscheidungskraft der Abteilungsleitenden und der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geblieben? Müssen sämtliche Entscheidungen nun durch Formulare ersetzt werden?

Herr Regierungsrat, hier haben Sie die Gelegenheit, in einer departementsinternen Fortbildung die nötigen Pflöcke einzuschlagen. Aber dennoch, ich bin mit der Antwort sehr zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.